

# Die berufliche Vorsorge in der Schweiz

Ein Überblick über die wichtigsten Fakten zur Pensionskassenstatistik

*Bearbeitung*                      **Paul Hess, Sektion Soziale Sicherheit,**  
Bundesamt für Statistik

*Herausgeber*                    **Bundesamt für Statistik**



---

**Auskunft** Für zusätzliche Auskünfte über die Pensionskassenstatistik steht Ihnen in der Sektion Soziale Sicherheit zur Verfügung:  
Herr J. Fuhrer 032 713 66 80  
e-mail: Juerg.FUHRER@bfs.admin.ch

**Herausgeber** Bundesamt für Statistik (BFS)  
**Vertrieb** Bundesamt für Statistik,  
CH-2010 Neuchâtel, Tel. 032 713 60 60, Fax 032 713 60 61  
**Bestellnummer** 314-9900  
**Reihe** Statistik der Schweiz  
**Fachbereich** Soziale Sicherheit 13  
**Originaltext** Deutsch  
**Layout** Monika Sommerhalder, Luzern  
**Illustrationen** Caroline Liechti, Luzern  
**Copyright** BFS, Neuchâtel, Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet  
**ISBN** 3-303-13020-5

---

# Inhalt

Einleitung 6

**I. Teil: Allgemeine Informationen zur Alterssicherung 7**

Die 3-Säulen-Konzeption 8

Fakten und Daten 10

Berufliche Vorsorge im historischen Rückblick 13

3-Säulen-Konzeption im Umbruch 14

Statistische Quellen zur Alterssicherung 18

**II. Teil: Die berufliche Vorsorge – Versicherte, Beiträge und Leistungen 21**

Versicherte 22

Lohnbegriffe 24

Beitrags- oder Leistungsprimat 25

Beiträge 26

Beitragsysteme 28

Pensionierungsalter 29

Leistungen 29

Teuerungsausgleich 32

**III. Teil: Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – Organisation, Anlageformen und Anlagevolumen 35**

Organisation 36

Beziehungen zwischen Arbeitgeber und –nehmer/innen, Pensionskasse  
sowie Versicherung 36

Registrierte Pensionskassen 38

Rechtsformen 40

Verwaltungsformen 41

Risikodeckung 44

Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge 45

Vermögen der Pensionskassen 48

Vermögensanlagen 49

Unterschiede in der Kapitalanlage zwischen öffentlichen und privaten Pen-  
sionskassen 51

Wahl der Anlageart	53
Kapital und übrige Passiven	54
Kontrollorgane	55
Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds	56
<b>Anhang: Abkürzungen, Literaturhinweise</b>	<b>59</b>
Abkürzungen	60
Literaturhinweise	61

## Einleitung

Das Bundesamt für Statistik hat den Auftrag, die statistischen Grundlagen zur beruflichen Vorsorge in der Schweiz zu erheben und diese gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu präsentieren. Das Instrument dazu ist die Pensionskassenstatistik, in der u.a. Informationen zum Aufwand und Ertrag, zu den Kapitalanlagen und zu den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen erfasst und aufgearbeitet werden.

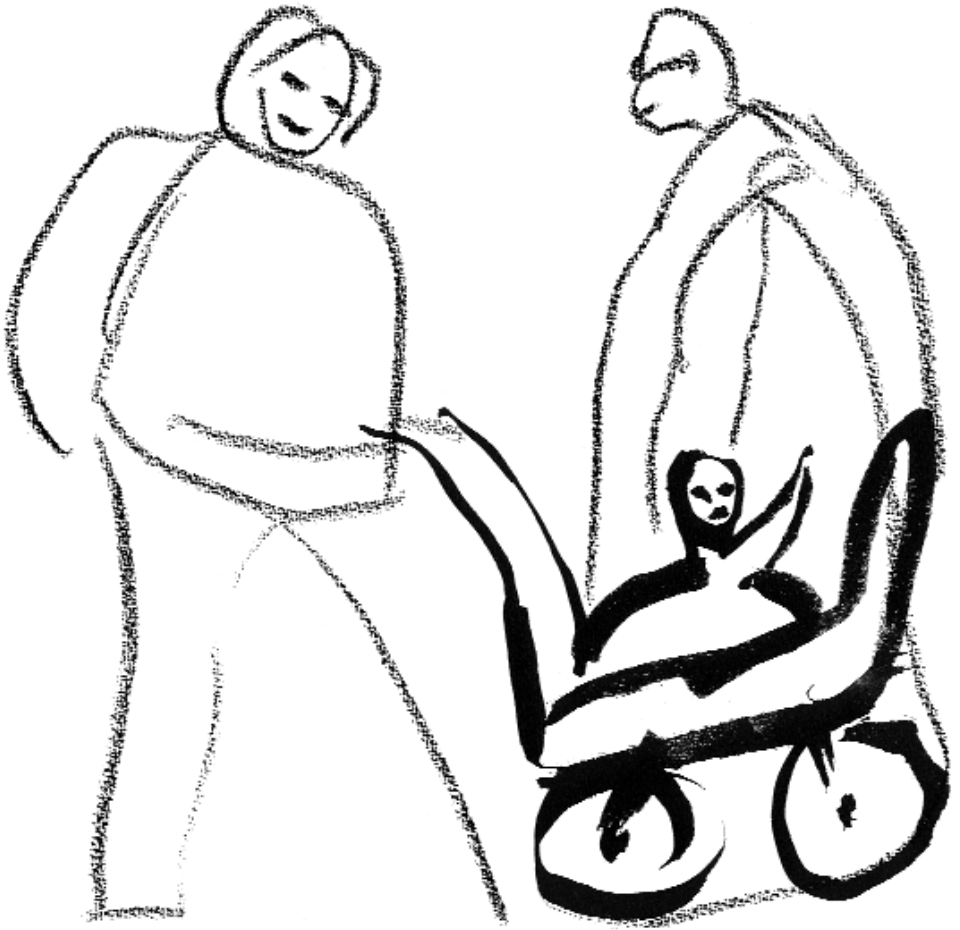
In der vorliegenden Broschüre werden Ergebnisse der aktuellen Pensionskassenstatistik präsentiert. Ziel ist es, die komplexe Materie der beruflichen Vorsorge einem breiteren Publikum näherzubringen. Angesprochen sind Politiker/innen, Versicherte, Leistungsbezüger/innen. Der interessierten Öffentlichkeit wird mit dieser Broschüre eine Übersicht mit Erläuterungen zu den wichtigsten Fakten und Zahlen der beruflichen Vorsorge in die Hand gegeben. Zur Vereinfachung beschränken wir uns bei den Ausführungen auf die gesetzlichen Mindestregelungen. Demgegenüber enthalten die statistischen Angaben auch die darüberhinausgehende berufliche Vorsorge (überobligatorischer Teil).

Nicht Vollständigkeit, sondern Übersichtlichkeit soll erreicht werden. Wer mehr Details zu einzelnen Aspekten der beruflichen Vorsorge wünscht, wer Klarheit über individuelle Versicherungsansprüche sucht, informiert sich am besten direkt bei der eigenen Pensionskasse oder in einer der angegebenen, weiterführenden Publikationen.

Im Rahmen der Anpassung der Statistiken zur sozialen Sicherheit an die veränderte sozialpolitische Situation wird die Pensionskassenstatistik weiterentwickelt und an die neuen Informationsbedürfnisse angepasst. Ziel dieser Revision ist es, Informationen verfügbar zu haben, welche die berufliche Vorsorge im gesamten System der Altersvorsorge situiert und deren Funktion im System der sozialen Sicherheit der Schweiz transparent macht.

Datenerhebung und Auswertung der Statistiken sind sowohl auf Seiten des Bundes wie auf Seiten der Pensionskassen mit Aufwand verbunden. Der Ertrag ist die Pensionskassenstatistik, deren Resultate in Form dieser Broschüre zur beruflichen Vorsorge in der Schweiz mit einem speziellen Dank an die Pensionskassen zurückgegeben werden.





## I. Teil: Allgemeine Informationen zur Alterssicherung

## Die 3-Säulen-Konzeption

Im Rahmen des Ausbaus der Altersvorsorge stimmte das Schweizervolk 1972 dem revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung mit grossem Mehr zu. Gleichzeitig wurde der Ausbau der AHV zu einer eigentlichen Volkspension klar abgelehnt. Mit diesem Urnengang wurde die sogenannte 3-Säulen-Konzeption gesetzlich verankert. Sie wurde in der Botschaft zur 6. AHV-Revision 1963 erstmals erwähnt und ein Jahr später an der Landesausstellung in Lausanne präsentiert. Absatz 1 dieses Artikels hält fest, dass der Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu treffen hat, wobei diese auf der eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge beruhen soll.

Das Zusammenwirken dieser drei Säulen ist in Artikel 34quater definiert: Die erste Säule, d.h. AHV/IV, hat den Existenzbedarf der Rentempfänger/innen in angemessener Weise zu decken (Absatz 2). Die berufliche Altersvorsorge wiederum soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Absatz 3), während die Selbstvorsorge (Absatz 6) weitergehende Bedürfnisse abzudecken hat. Die drei Säulen lassen sich wie folgt darstellen:

### Soziale Sicherheit bei Alter, Tod und Invalidität

Existenzsicherung durch <b>Säule 1</b>	
obligatorisch	freiwillig
AHV IV EL zur AHV/IV	AHV und IV für Auslandschweizerinnen und -schweizer
<b>Staatliche Vorsorge</b>	

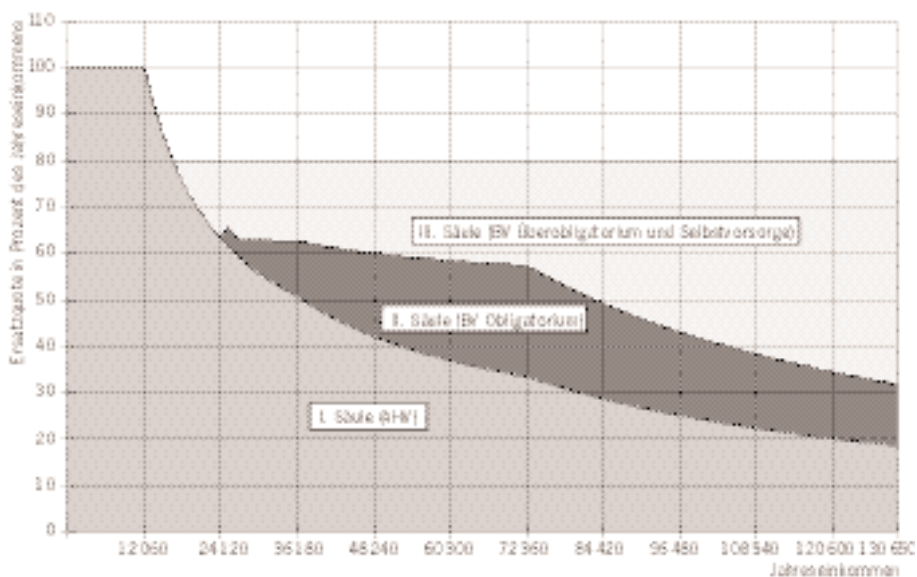
Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung durch <b>Säule 2</b>	
obligatorisch	überobligatorisch
BV  UV	BV  UV-Ergänzung
<b>Berufliche Vorsorge</b>	

Abdeckung weitergehender Bedürfnisse durch <b>Säule 3</b>	
gebunden (3a*)	frei (3b)
Vorsorgekonto bei einer Bank	Lebensversicherung
Vorsorgepolice bei einer Versicherung	Einzel-Unfall Geldanlagen Sachanlagen
<b>Selbstvorsorge</b>	

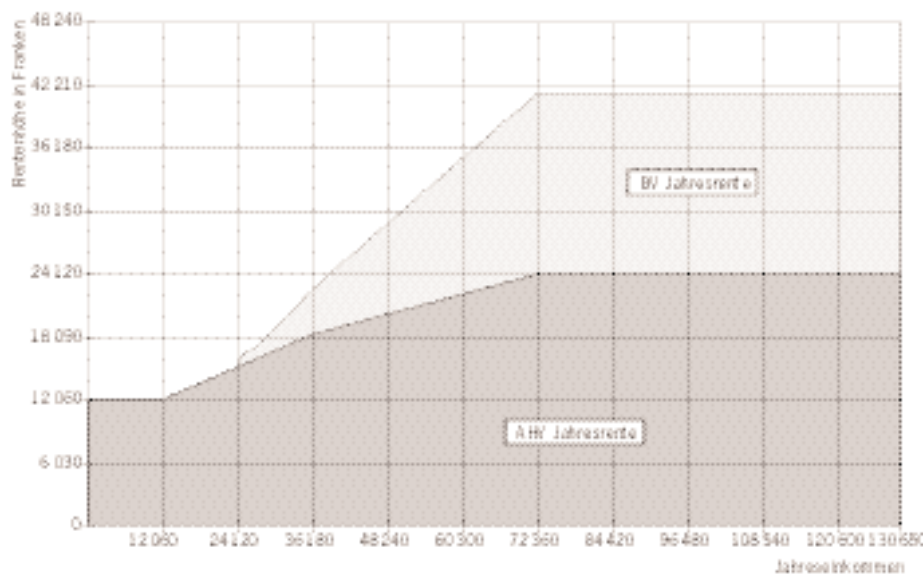
\*steuerlich privilegiert

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Renten von AHV und BV zusammen rund 60 Prozent des letzten Erwerbseinkommens erreichen sollten, um den gewohnten Lebensstandard im Alter beibehalten zu können. Erfahrungen, die im 3-Säulen-Bericht zusammengefasst sind, haben in der Zwischenzeit allerdings gezeigt, dass dieser Satz vor allem im unteren Einkommensbereich zu tief ist, um den Verfassungsauftrag erfüllen zu können.

## Altersinkommen aus I., II. und III. Säule



## Altersrente aus AHV und BV-Obligatorium



# Fakten und Daten

## Überblick über die 3 Säulen

Bereich	Gesetzliche Grundlagen	Finanzierungsverfahren
<b>AHV</b> Alters- und Hinterlassenen- versicherung	<ul style="list-style-type: none"><li>· Artikel 34quater der Bundesverfassung (Art. 196, Ziffer 11 nBV)</li><li>· Bundesgesetz über die AHV (AHVG)</li><li>· Verordnung zum AHVG (AHVV)</li><li>· Verordnung über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer/innen (VFV)</li><li>· Verordnung über die Verwaltung des AHV-Ausgleichfonds sowie</li><li>· weitere Verordnungen und Erlasse</li></ul>	<i>Umlageverfahren</i> , d.h. die eingehenden Beiträge werden unmittelbar für die Versicherungsleistungen (Renten) verwendet, weshalb auch von <i>Generationenvertrag</i> gesprochen wird.
<b>IV</b> Invaliden- versicherung	<ul style="list-style-type: none"><li>· Artikel 34quater der Bundesverfassung</li><li>· Bundesgesetz über die IV (IVG)</li><li>· Verordnung zum IVG (IVV)</li><li>· Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV)</li><li>· Verordnung über Beiträge der Kantone an die IV sowie</li><li>· weitere Verordnungen und Erlasse</li></ul>	<i>Umlageverfahren</i> , analog zur AHV
<b>BV</b> Berufliche Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"><li>· Artikel 34quater der Bundesverfassung</li><li>· Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)</li><li>· Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)</li><li>· Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)</li><li>· Arbeitsvertragsrecht (OR)</li><li>· Personenrecht (ZGB)</li><li>· Verordnungen zum BVG (BVV1, BVV2 und BVV3), FZG (FZV), WEF (WEFV) und zur Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung (VPE) sowie</li><li>· weitere Erlasse (Kantone)</li></ul>	<i>Kapitaldeckungsverfahren</i> , d.h. mit den einbezahlten Beiträgen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen wird Sparkapital geäufnet bzw. jede Generation bildet die für den eigenen Versicherungsschutz benötigten Mittel selbst.
<b>Gebundene Selbstvorsorge (3a)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>· Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3). Diese Verordnung stützt sich auf Art. 82 des BVG sowie 99 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ab.</li></ul>	<i>Individuelles Sparen</i>

Die freie Selbstvorsorge ist aus Sicht der Altersvorsorge nicht gesetzlich geregelt und deshalb in dieser Übersicht nicht aufgeführt.

Bereich	Jahr	Beitragspflichtige/ Versicherte	Renten- bezüger	Ausgaben/ Aufwand	Einnahmen/ Ertrag	Kapital
		<i>In 1000</i>		<i>In Millionen Franken</i>		
<b>1. Säule AHV</b>	1994	3 799	1 505	23 363	23 923	23 827
	1995	3 782	1 532	24 503	24 512	23 836
	1996	3 818	1 568	24 817	24 788	23 807
	1997	3 800 <sup>1</sup>	1 597	25 803	25 219	23 224
	1998	3 800 <sup>1</sup>	1 630	26 715	25 321	21 830
<b>2. Säule BV</b>	1994	3 239	610	22 104	41 165	285 173 <sup>2</sup>
	1995	3 190 <sup>1</sup>	627 <sup>1</sup>	24 330 <sup>1</sup>	44 328 <sup>1</sup>	311 105 <sup>1/2</sup>
	1996	3 148	647	26 114	46 548	337 474 <sup>2</sup>
	1997	3 100 <sup>1</sup>	670 <sup>1</sup>	27 300 <sup>1</sup>	47 100 <sup>1</sup>	368 200 <sup>1/2</sup>

1 Schätzung

2 Bereinigt um Kreditoren und Passivhypotheken; zu Buchwerten und ohne Rückkaufswerte bei Kollektivversicherungen.

Quellen: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, Bundesamt für Sozialversicherung

<b>3. Säule</b> <sup>1</sup>	<i>Kapital in Millionen Franken</i>		
Bei Versicherungen	<i>Einzelkapitalversicherungen</i>	<i>Einzelrentenversicherungen</i>	
	1996	52 680	109
	1997	60 829	135
Bei Banken	<i>Gebundene Vorsorgegelder 3. Säule</i>	<i>Als Vergleich dazu: Freizügigkeitskonten 2. Säule</i>	
	1996	16 165	11 012
	1997	17 681	12 140

1 Gebundene Vorsorge

Quellen: Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz, Bundesamt für Privatversicherungswesen;

Die Banken in der Schweiz, Schweizerische Nationalbank

## Alters- und Hinterlassenenversicherung (Stand 1999)

- Versichert sind die Risiken Alter und Tod. Für Invalidität ist die IV zuständig.
- Obligatorisch versichert sind all jene Personen, die in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten. Für die Auslandschweizer/innen ist ein freiwilliger Anschluss möglich.
- Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab dem 18. Altersjahr, für Nichterwerbstätige ab dem 21. Altersjahr.

- Die Unselbständigerwerbenden zahlen 8,4 Prozent vom versicherten Lohn, wobei sich Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte teilen. Selbständigerwerbende zahlen 7,8 Prozent vom Reineinkommen.
- Die Beiträge des Ehegatten gelten als geleistet, wenn der Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.
- Beiträge nach Vermögen und Renteneinkommen (min. Fr. 390.–, max. Fr. 10 100.–) zahlen die Nichterwerbstätigen.
- Altersrentner/innen sind ebenfalls beitragspflichtig, allerdings mit einem jährlichen Freibetrag von Franken 16 800.–.
- Übersteigt das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen Franken 72 360.–, ist es nicht mehr rentenbildend.
- Altersleistungen, d.h. Renten werden für Frauen ab dem 62. (ab 2001 ab dem 63. bzw. ab 2005 ab dem 64.) und für Männer ab dem 65. Altersjahr ausbezahlt. Ein Rentenaufschub ist ebenso möglich wie ein Rentenvorbezug; während ersterer eine Leistungserhöhung bewirkt, werden beim letzteren die Renten entsprechend gekürzt.
- Die Altersrenten liegen bei einer vollen Beitragsdauer zwischen Franken 12 060.– (minimale einfache Jahresrente) und Franken 24 120.– (maximale einfache Jahresrente).
- Seit der 10. AHV-Revision (1997) gilt das sogenannte Splitting-Verfahren, d.h. es werden spätestens ab dem Jahr 2001 keine Ehepaar-Altersrenten mehr ausbezahlt, sondern es gelangen neu zwei Einzelrenten zur Auszahlung. Die Renten der beiden Ehegatten werden allerdings bei 150 Prozent der Maximalrente plafoniert.
- Im Todesfall werden Witwen- und Witwerrenten (80%) als auch Waisenrenten (40%) ausbezahlt. Für die Bezugsberechtigung und -dauer gelten bestimmte Richtlinien.

## **Berufliche Vorsorge**

Ausführliche Erläuterungen folgen auf den nachstehenden Seiten.

### **Gebundene Vorsorge (3a)**

- Ist Teil der allgemeinen Selbstvorsorge. Die einbezahlten Beiträge dienen aber ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge. Sie können nur unter folgenden Bedingungen wieder vorzeitig bezogen werden:

Erwerb von Wohnraum für den Eigenbedarf; Auswanderung sowie Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

- Die gebundene Vorsorge ist auf die in der Schweiz wohnhaften und steuerpflichtigen Erwerbstätigen beschränkt.
- Sie umfasst die gebundenen Vorsorgepolicen bei Versicherungsgesellschaften bzw. Vorsorgekonti bei den eigens für diesen Zweck von Banken errichteten Stiftungen.
- Sie genießt steuerliches Privileg: für unselbständig Erwerbende sind die Beiträge bis zu einer Höhe von Franken 5 789.– bzw. für Selbständigerwerbende bis 20 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, aber maximal nur Franken 28 944.– vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
- Die Versicherungsleistungen sind im Versicherungsvertrag festgehalten und umfassen betragsmässig die definierten Kapital- oder Rentenleistungen im Erlebens- oder Todesfall sowie evtl. bei Erwerbsunfähigkeit.

## Berufliche Vorsorge im historischen Rückblick

Zur Abdeckung der Risiken infolge Alter, Tod oder Invalidität entstanden bereits in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts auf freiwilliger Basis erste Sterbekassen und Ruhegehaltsordnungen. Die ersten Pensionskassen wurden um die und nach der Jahrhundertwende von Unternehmen, Verbänden, einzelnen Kantonen und vom Bund errichtet. Die schweren Wirtschaftskrisen zwischen den zwei Weltkriegen brachten der Schweiz Massenarbeitslosigkeit und Armut. Das Interesse der breiten Öffentlichkeit für Fragen der sozialen Sicherheit nahm zu. Vor diesem Hintergrund und parallel mit der voranschreitenden Industrialisierung und Wirtschaftsentwicklung sowie dem Fehlen einer allgemeinen Versicherung stieg die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen. 1966 zählte die Pensionskassenstatistik bereits über 13 000 Vorsorgeeinrichtungen mit über 1,6 Millionen auf freiwilliger Basis versicherten Mitgliedern. Analog zu dieser Entwicklung gestaltete sich der politische Weg bis zum heutigen Obligatorium:

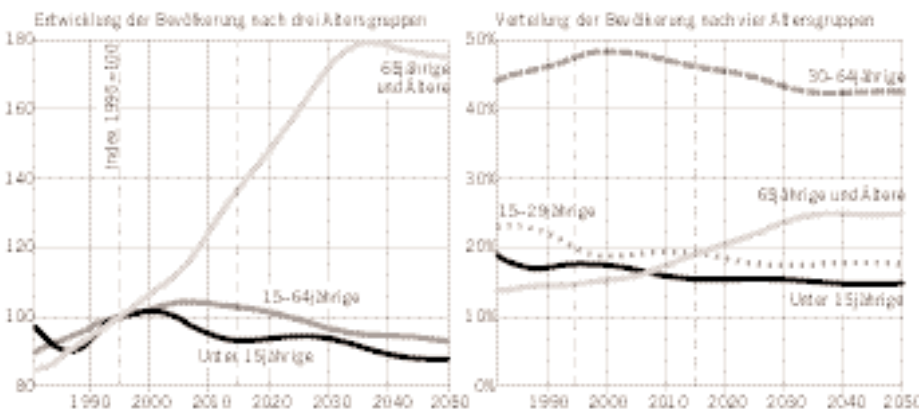
1914	Erste Bestimmungen über die berufliche Vorsorge werden im Fabrikgesetz und der entsprechenden Vollziehungsverordnung eingebaut
1925	Verfassungsartikel BV 34quater (AHV) wird angenommen
1948	AHV-Gesetz tritt in Kraft
1964	Definition der 3-Säulen-Konzeption (im Rahmen der 6. AHV-Revision)

- 1969 Expertenkommission schlägt Obligatorium der beruflichen Vorsorge vor
- 1972 3-Säulen-Konzeption wird in der Bundesverfassung verankert (Art. 34quater)
- 1975 Botschaft und Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)
- 1982 BVG wird von den Eidgenössischen Räten verabschiedet
- 1982/84 Verordnungen zum BVG (BVV 1 und BVV 2) werden ausgearbeitet
- 1985 BVG tritt auf den 1. Januar in Kraft
- 1986/87 Mehrere Vollziehungsverordnungen zum BVG
- 1995 Freizügigkeits- und Wohneigentumsförderungsgesetz treten in Kraft
- 1998 ff 1. BVG-Revision in Vorbereitung

### 3-Säulen-Konzeption im Umbruch

Ausgehend von der demographischen und sozioökonomischen Entwicklung in der Schweiz – Wandel der Lebensformen, wachsende Arbeitslosigkeit und Armut als Folge des wirtschaftlichen Einbruchs sowie demographische Alterung der Bevölkerung – wurden in den Jahren 1989 und 1990 mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Diese verlangten eine Überprüfung des 3-Säulen-Systems unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen 1. und 2. Säule sowie deren Finanzierung. Dies vor dem Hintergrund drohender Defizite, insbesondere im Bereich der AHV. Das Departement des

Entwicklung und Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Gemäss Szenario «Trend». Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 1995-2050

Innern (EDI) beauftragte deshalb Experten/innen mit dieser anspruchsvollen Aufgabe. Weil die 10. AHV-Revision mitzuberücksichtigen war, konnte der ausgearbeitete «3-Säulen-Bericht»\* erst gegen Ende 1995 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen werden. Der 3-Säulen-Bericht lieferte mögliche Lösungsansätze im Leistungsbereich, allerdings nur in skizzierter Form.

Zur Überprüfung der Finanzierungsseite setzte der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen», kurz IDA FiSo ein. Die Problemkreise waren eingehend zu untersuchen und Lösungsansätze für die mittel- und langfristige finanzielle Sicherung aller Sozialversicherungszweige (AHV, IV, EL, BV, EO, ALV, FZL, MV, KV und UV) unter Vorgabe gleichbleibender Leistungen aufzuzeigen. Zudem waren auch die finanzpolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen darzustellen. Der Bericht «IDA FiSo»\* (1996) rechnet bis im Jahre 2010 bzw. 2025 mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung in den Bereichen AHV, IV sowie KV. Als Finanzierungsmöglichkeiten werden Lohnprozente, die Mehrwertsteuer sowie ergänzend eine Energiebesteuerung in Betracht gezogen. Im Folgebericht «IDA FiSo 2»\* (1997) werden die finanziellen Konsequenzen verschiedener Leistungsszenarien vorgestellt:

#### Leistungsszenarien und ihre finanziellen Konsequenzen nach IDA FiSo 2

Leistungsszenarien	Leistungsparameter	Zusätzlich erforderliche Geldmittel bis 2010	
		Gemessen in MWSt-%	in Mrd. Franken
Gezielter Ausbau	Heutiges Leistungssystem plus Ausbauelemente	+ 8,0	+ 18,0
Status quo	Heutiges Leistungssystem	+ 6,8 <sup>1</sup>	+ 15,3
Gezielter Abbau	Heutiges Leistungssystem plus Abbauelemente	+ 4,0	+ 9,0

1 Entspricht dem relativen Mehrbedarf, der im IDA FiSo 2-Bericht für das Jahr 2010 bei heutigem Leistungsstandard ausgewiesen wird

Basierend auf diesen Untersuchungen gab der Bundesrat 1998 die 11. AHV-Revision in die Vernehmlassung. Schwerpunkte sind die Finanzierung sowie die Flexibilität des Rentenalters. Die zusätzlich benötigten Mittel sollen mit einer Anhebung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden auf 8,4 Prozent, einer Erhöhung der Mehrwertsteuer von 7,5 Prozent auf 10 Pro-

\* siehe Literaturhinweise

zent und der Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentner/innen sichergestellt werden. Das Rentenalter der Frauen soll auf anfangs 2009 auf 65 Jahre angehoben und gleichzeitig die flexible Pensionierung ermöglicht werden. Geplant ist ferner, die Anspruchsbedingungen für Witwen- und Witwerrenten zu vereinheitlichen.

Die 1. BVG-Revision, deren Vorlage gleichzeitig in die Vernehmlassung gegeben worden ist, soll die Koordination zu der 10. und 11. AHV-Revision sicherstellen. So soll die berufliche Vorsorge hinsichtlich Rentenalter und flexibler Pensionierung der AHV angeglichen werden. Analog zur AHV soll die Witwerrente eingeführt werden.

Erwähnenswert ist, dass noch vor der anstehenden ersten Revision des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Gesetze über die Freizügigkeit (1995), die Wohneigentumsförderung (1995) sowie neue Vorschriften für die Rechnungslegung im Rahmen der Verordnung (1996) erlassen werden konnten.

Die BVG-Revisionsvorlage besteht aus zwei Teilen. Mit folgenden Massnahmen sollen der bisherige Stand der beruflichen Vorsorge gesichert und der Vollzug (Teil 1) verbessert werden:

- Als Folge der gestiegenen Lebenserwartung stufenweise Reduktion des Umwandlungssatzes (siehe Kapitel «Leistungen») ab dem Jahre 2003 (Jahr der Inkraftsetzung) von 7,2 auf 6,65 Prozent im Jahre 2016. Um das Rentenniveau zu sichern, sollen die Sätze der Altersgutschriften erhöht und über Arbeitgeber- und Arbeitnehmer/innenbeiträge oder aus frei werdenden Mitteln bei den Sondermassnahmen finanziert werden.
- Neue Staffelung der Gutschriftensätze;
- Zudem soll der Vollzug verbessert werden, indem:
  - die Meldung über den Anschluss des Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung in Zukunft von der AHV-Ausgleichskasse direkt an die Auf-fangeinrichtung zu erfolgen hat;
  - die Versicherten jährlich von den Pensionskassen über ihre persönliche Vorsorgesituation und über die Tätigkeit der Vorsorgeeinrichtung informiert werden;
  - einheitliche Vorschriften für die Verjährung von obligatorischen wie überobligatorischen Leistungsansprüchen erlassen werden;

- das Genehmigungsverfahren bei der Liquidation oder Teilliquidation von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen vereinfacht und beschleunigt wird.

Für den weiteren Ausbau der beruflichen Vorsorge werden folgende Massnahmen (Teil 2) vorgeschlagen:

- Um die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung für Kleinverdiener/innen zu verbessern, soll die Eintrittsschwelle für das Obligatorium auf 11 940 bzw. 15 920 Franken gesenkt werden, womit mehr Erwerbstätige in der beruflichen Vorsorge versichert wären;
- Neue Definition des massgebenden Lohnes für den Einkommensbereich bis zu 60 000 Franken. Dadurch würde der koordinierte Lohn für alle Versicherten mit kleinem Einkommen höher ausfallen;
- Besserer Einbezug von Teilzeitbeschäftigten in die berufliche Vorsorge, indem der Koordinationsabzug in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad herabgesetzt wird;
- Teilweiser Ausgleich der Teuerung auch bei den Altersrenten.

Für alle diese BVG-Revisionspunkte wird mit Kosten von insgesamt zwischen ein und zwei Milliarden Franken gerechnet.

Die Vorlage wurde im zweiten Halbjahr 1998 in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen setzte der Bundesrat Mitte 1999 folgende Richtlinien für die weiteren Arbeiten:

- Die 1. BVG-Revision soll sich auf Konsolidierungsmassnahmen beschränken, insbesondere:
  - Koordination des Rentenalters und der Flexibilisierung des Rentenalters mit der 11. AHV-Revision;
  - stufenweise Reduktion des Umwandlungssatzes bei gleichzeitiger Erhöhung der Altersgutschriften;
  - organisatorische und administrative Verbesserung der Durchführung der beruflichen Vorsorge;
  - Begrenzung des versicherbaren Einkommens auf den vierfachen oberen Grenzbetrag des Obligatoriums (gem. Stabilisierungsprogramm 1998).
- Aus Kostengründen soll auf die Ausdehnung der beruflichen Vorsorge auf Personen mit kleinem Einkommen und Teilzeitbeschäftigte verzichtet werden.

# Statistische Quellen zur Alterssicherung

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

Statistische Informationen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sich in den Jahresberichten der Zentralen Ausgleichsstelle (Genf) sowie des Ausgleichsfonds der AHV (Genf). Zusätzlich veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung (Bern) weitere Daten zu AHV-Einkommen, Renten der AHV und IV, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie bereichsübergreifend die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik.

## Gebundene Vorsorge

Über den Bereich der gebundenen Vorsorge gibt es relativ wenig statistisches Material. Einige Angaben dazu werden vom Bundesamt für Privatversicherungswesen (Bern) sowie der Nationalbank im Rahmen der jährlichen Berichterstattung publiziert.

## Berufliche Vorsorge

Die erste umfassende Erhebung über das Gebiet der finanziellen Absicherung gegen die Folgen von Alter, Tod oder Invalidität wurde bereits in den zwanziger Jahren – also noch weit vor der Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge sowie der AHV – vom Bundesamt für Sozialversicherung durchgeführt. Ihr folgten vier weitere Vollerhebungen des damaligen Eidgenössischen Statistischen Amtes in den vierziger, fünfziger, sechziger sowie in den siebziger Jahren. Seit der Einführung des BVG wird die Pensionskassenstatistik regelmässig durchgeführt – ursprünglich im Fünfjahresrhythmus, seit dem Statistikjahr 1992 im Zweijahreszyklus. Der Fragenkatalog ist dabei in Zusammenarbeit mit dem BSV entwickelt, überprüft und jeweils den Informationsbedürfnissen angepasst worden, so u.a. auch im Hinblick auf die erste BVG-Revision.

Angesichts der Mannigfaltigkeit der beruflichen Vorsorge, der unterschiedlich angewandten Begriffe und Rechnungslegungen als Folge des vom Gesetzgeber gegebenen grossen Freiraumes bezweckt die Pensionskassenstatistik Grössenordnungen aufzuzeigen und Entwicklungstrends darzustellen.

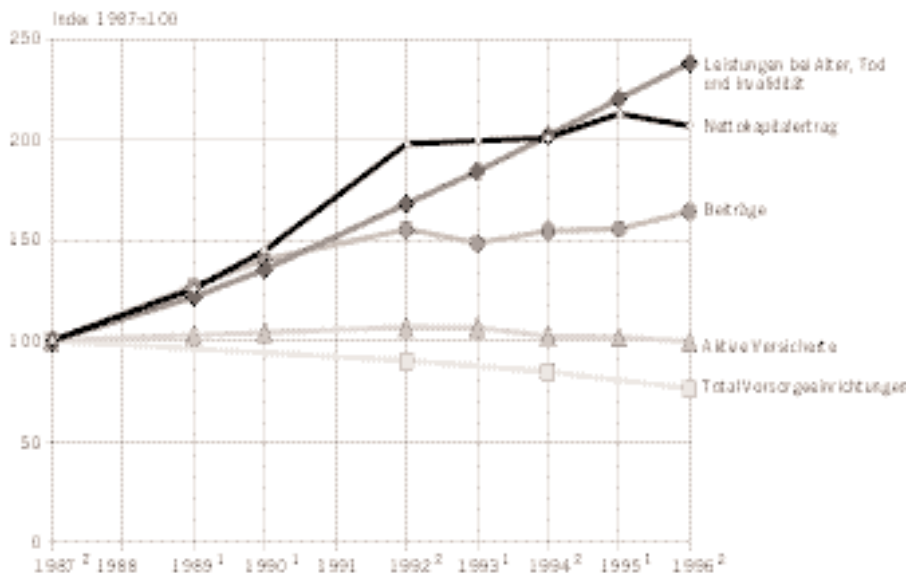
Hinzu kommt, dass die Vorsorgeeinrichtungen hinsichtlich ihrer Organisation ebenfalls sehr komplex aufgebaut sind. Als Befragte sind sie daher gezwungen, die Daten den verschiedenen Ebenen – Personaldatei, Jahresrechnung, versicherungstechnische Seite (z.B. Beitragssätze) und reglementarische Angaben (z.B. Rücktrittsalter) – zu entnehmen und, sofern überhaupt möglich, miteinander in Verbindung zu setzen. Dies führt zu einer entsprechend starken Belastung der Datenlieferanten, denen an dieser Stelle für ihre grosse Mithilfe gedankt sei!

Wie jedes neue Gesetz oder jede Änderung der rechtlichen Grundlagen wird auch die 1. BVG-Revision ihre Auswirkungen auf die statistische Befragung haben, so dass die Erhebungsbogen und die Methode den veränderten Umständen angepasst werden müssen.

Für sozialpolitische Aussagen ist die Datenlage mangelhaft. So kann beispielsweise kein eindeutiger und umfassender Bezug zwischen den Versicherten sowie Leistungsbezüger/innen und den reglementarischen Bestimmungen hergestellt werden. Die Pensionskassenstatistik befragt Vorsorgeeinrichtungen und nicht Versicherte und Renter/innen, wodurch hinsichtlich der Personen nur aggregierte Daten anfallen. Deshalb wird die Pensionskassenstatistik im Hinblick auf die Erhebung 2002 unter folgenden Aspekten grundlegend überprüft:

- Informationsgehalt und Verwendung der bisherigen Daten;
- Erhebungsmethodik;
- Erweiterung der Informationsbasis;
- Integration der statistischen Informationen in eine Gesamtschau der Alterssicherung;
- Raschere Verfügbarkeit der Informationen und
- Optimierung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses.

**Entwicklung der Anzahl Vorsorgeeinrichtungen, der Versicherten, der Beiträge, des Netto-kapitalertrags und der Leistungen seit 1987**



1 Schätzungen, 2 Erhebungen

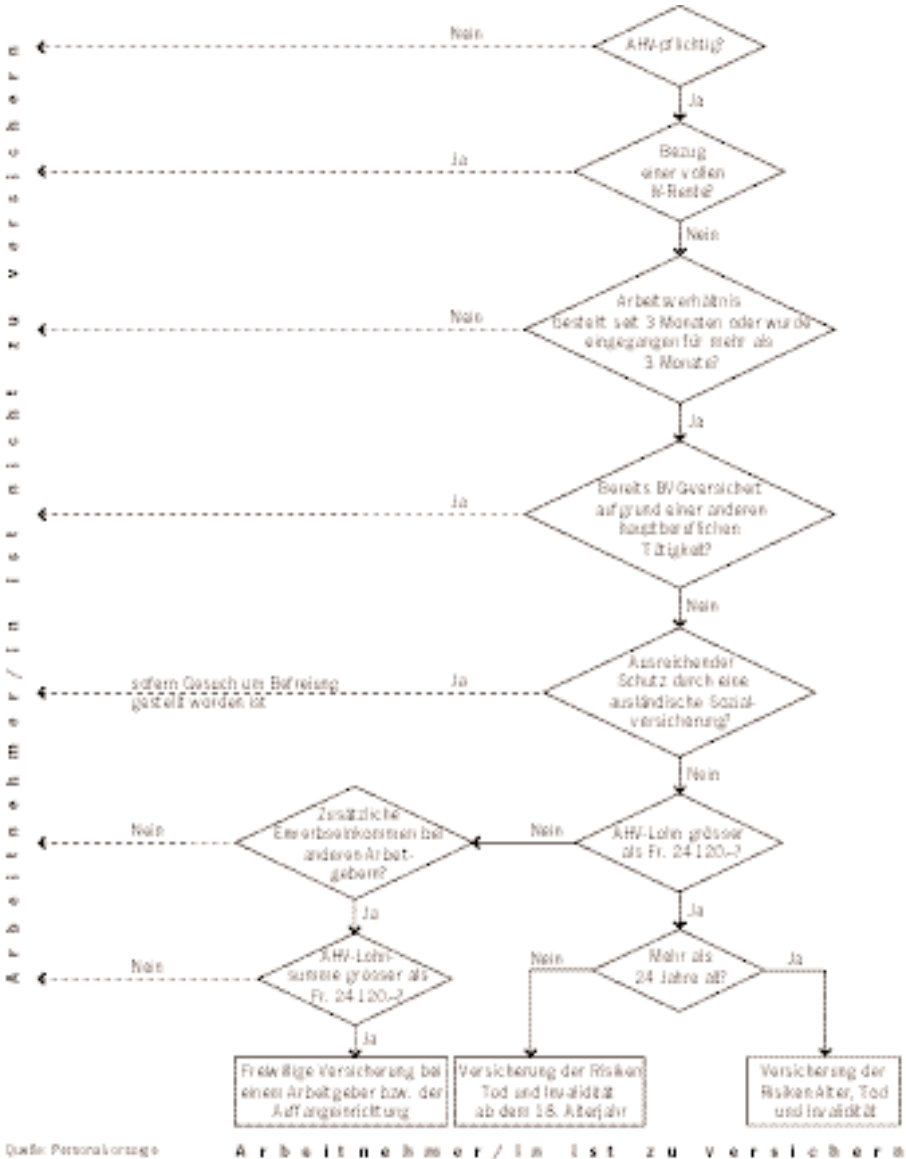
© BLS



## II. Teil: Die berufliche Vorsorge – Versicherte, Beiträge und Leistungen

# Versicherte

Bei einer Entscheidung, ob jemand BVG-versicherungspflichtig ist, kommen folgende Kriterien zur Anwendung:



- Erwerbslose, welche Taggeld beziehen, sind obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber das Risiko Alter versichert.
- Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen B V G-Versicherung nicht unterstellt sind, können sich freiwillig versichern lassen. Sie müssen dies bei der Auffangeinrichtung oder einer andern zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen, wobei anzumerken ist, dass die im B V G festgesetzten Einkommensgrenzen sinngemäss auch für die freiwillige Versicherung gelten.
- Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden können vom Bundesrat auf Antrag ihrer Berufsverbände der obligatorischen Versicherung allgemein oder für einzelne Risiken unterstellt werden. Bedingung ist allerdings, dass die Mehrheit der Selbständigerwerbenden dem betreffenden Verband angehören.

Arbeitnehmer/innen können einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen angehören; sie sind z.B. bei einer Pensionskasse für die gesetzlichen Mindestleistungen und bei einer andern für zusätzliche Leistungen versichert. Diese Mehrfachzahlungen sind bei der statistischen Erfassung leider nicht zu eliminieren, weshalb die von der Pensionskassenstatistik ausgewiesene Anzahl Versicherter bzw. Rentenbezüger/innen die Anzahl physischer Personen übersteigt.

#### Anzahl Versicherte der Pensionskassen

	1987	1992	1994	1996
Versicherte	3 266 030	3 431 369	3 239 355	3 147 504

Personen, welche der beruflichen Altersvorsorge nicht unterstellt sind, weisen eine entsprechende Versicherungslücke auf. Selbständigerwerbende, Teilzeitbeschäftigte und nur vorübergehend Erwerbslose, welche Taggelder von der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben die Möglichkeit, diese Versicherungslücke über die gebundene Säule 3a (steuerlich privilegiert) ganz oder teilweise aufzufangen. Das Alterssparen im Rahmen der steuerlich nicht privilegierten Säule 3b – Lebensversicherung, Liegenschaft, Wertpapiere usw. – ist dagegen für alle frei zugänglich.

## Lohnbegriffe

Im Bereich der Altersvorsorge wird «Lohn» unterschiedlich definiert:

- **Effektiver Lohn:** Lohn gemäss Lohnausweis für die Steuern inklusive Zulagen wie Provisionen, Gratifikationen und Überstundenentschädigungen.
- **Massgebender Lohn:** Effektiver Lohn abzüglich der Lohnbestandteile, die nicht der  $A_{HV}$ -Pflicht unterstellt sind, z.B. Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Heiratszulagen usw.).
- **Versicherter oder koordinierter Lohn:** Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn ist in der Regel auf ein Maximum begrenzt. Zur Zeit entspricht der versicherte Lohn nach  $BVG$  der Spanne zwischen 24 120 Franken (= maximale einfache  $A_{HV}$ -Altersrente) und 72 360 Franken (= dreifache maximale einfache  $A_{HV}$ -Altersrente). Mit dem Koordinationsabzug soll vermieden werden, dass der bereits durch die  $A_{HV}$  erfasste Teil erneut miteinbezogen wird und dementsprechend zu einer Überversicherung führt. Die Grenzbeträge werden in der Regel alle zwei Jahre der Entwicklung der  $A_{HV}$ -Renten angepasst.

### Beispiele für die Berechnung des versicherten Lohnes

Massgebender Lohn	25 000	50 000	75 000
Obere Grenze	—	—	72 360
Koordinationsabzug	24 120	24 120	24 120
Koordinierter Lohn oder versicherter Lohn	880 3 015 <sup>1</sup>	25 880 = 25 880	48 240 = 48 240

1 Bei den 3 015 Franken handelt es sich um den Minimumbetrag des koordinierten Lohnes, der versichert werden muss

Die Vorsorgeeinrichtung hat in der «Schattenrechnung» stets den  $BVG$ -koordinierten Lohn zu berechnen. Sie kann von der  $BVG$ -Koordination aber abweichen und im Reglement einen andern versicherten Lohn definieren, sofern die  $BVG$ -Mindestleistungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die nachstehenden Daten aus der Pensionskassenstatistik zeigen, ob 1996 ein Koordinationsabzug vorgenommen wurde und «wie» der versicherte Lohn bzw. Koordinationsabzug bestimmt war:

## Koordinationsabzug ja oder nein?

	Total	Kein Koordinationsabzug	Koordinationsabzug			
			Total	fixer Frankenbetrag	fixer Prozentsatz	wird auf andere Art bestimmt
Vorsorgeeinrichtungen <sup>1</sup>	4 285	1 578	2 707	2 047	58	602
mit ... Versicherten	3 147 504	513 240	2 634 264	2 003 585	58 155	572 524

1 Inkl. nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen

## Maximal versicherter Lohn

	Total	Versicherter Lohn ist nach oben begrenzt	Begrenzung bei ... Franken			Versicherter Lohn ist nach oben nicht begrenzt
			<46 560.–	46 560.–	>46 560.–	
Vorsorgeeinrichtungen <sup>1</sup>	4 285	1 891	32	689	1 170	2 394
mit ... Versicherten	3 147 504	1 915 909	11 377	1 122 466	782 066	1 231 595

1 Inkl. nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen

## Beitrags- oder Leistungsprimat

Das gesetzliche Obligatorium ist auf dem System des Beitragsprimats aufgebaut. Bei diesem richten sich die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen nach den geleisteten Beiträgen bzw. nach dem geäußerten Sparkapital bzw. Deckungskapital. Die Versicherten wissen somit erst bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, wie hoch ihre Rente schliesslich ausfallen wird.

Vorteile dieses Systems: Leistungen richten sich individuell nach den geleisteten Beiträgen; versicherungstechnisch lassen sich die Kassen relativ leicht überwachen. Die Kosten sind einfach budgetierbar. Nachteile: Lohnerhöhungen werden ungenügend versichert; es herrscht demzufolge Unsicherheit über die Höhe der zukünftigen Rente.

Beim Leistungsprimat hingegen werden die Leistungen nicht aufgrund der geleisteten Beiträge berechnet, sondern als fixer Prozentsatz (z.B. 60%) des versicherten Lohnes festgelegt. Die zur Finanzierung notwendigen Beiträge werden demzufolge aufgrund der vorgesehenen Leistungen ermittelt. Die Versicherten wissen also im voraus, mit welcher Rente zu rechnen ist.

Vorteile dieses Systems: Die Rentenhöhe ist im voraus bekannt; Lohnerhöhungen werden durch Einkäufe berücksichtigt. Nachteile: Die versicherungstechnische Überwachung wird aufwendiger; die Kosten sind schwierig zu budgetieren.

#### Beitragsprimat im Vergleich zum Leistungsprimat

System	Vorsorgeeinrichtungen		Versicherte	
	1994	1996	1994	1996
Beitragsprimat	3 689	3 454	2 137 060	2 212 720
Leistungsprimat	956	759	1 064 225	918 538

## Beiträge

Mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht nur die Altersleistungen (Beitragspflicht ab dem 25. Altersjahr), sondern auch die Versicherungsleistungen bei Tod und Invalidität (Beitragspflicht ab dem 18. Altersjahr) finanziert werden. Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens, das die Versicherten bei Erreichen des Rentenalters erworben haben, berechnet. Das Altersguthaben entspricht der Summe der jährlichen Altersgutschriften inklusive deren Verzinsung. Der vom Gesetz vorgeschriebene Mindestzinssatz beträgt zur Zeit 4%. Die jährlichen Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten bzw. koordinierten Lohnes berechnet. Die Sparbildung ist dabei nicht gleichmässig auf die Aktivzeit verteilt, sondern das B V G sieht nach Alter und Geschlecht folgende abgestuften Sätze vor:

## Gestufte Gutschriftensätze

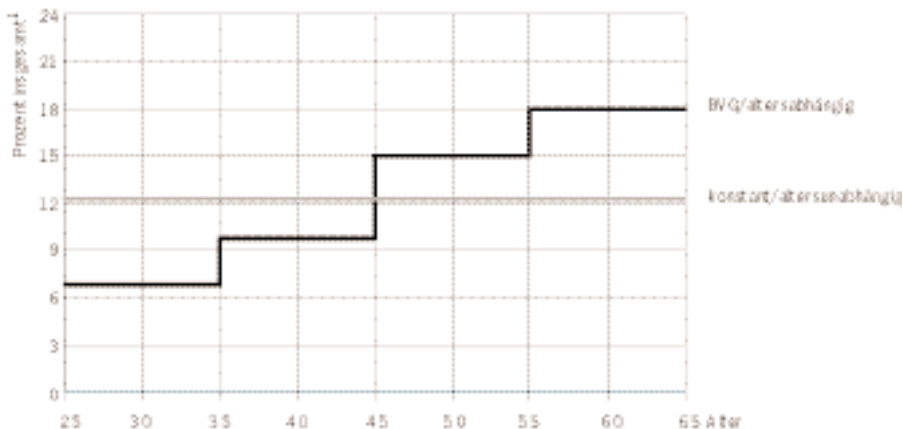
Altersjahr		Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	
Männer (M)	Frauen	Pro Jahr	Insgesamt ... %
25 – 34	25 – 31	7	70 (M)
35 – 44	32 – 41	10	100
45 – 54	42 – 51	15	150
55 – 65	52 – 62	18	180
			500 Total

Die gesamten Altersgutschriften z.B. eines Mannes belaufen sich somit auf 500 Prozent des versicherten oder koordinierten Lohnes.

Im Gegensatz zu den Leistungen schreibt das BVG keine festen Beitragsätze vor. Es ist den Pensionskassen überlassen, wie sie die aufgrund der obenstehenden Ansätze berechneten Altersguthaben sowie die Risiken Tod und Invalidität finanzieren.

Sie können beispielsweise diese Staffelung übernehmen oder aber einen altersunabhängigen durchschnittlichen Beitragssatz festlegen, z.B. einen konstanten Satz von 12,5 Prozent. Der Arbeitgeber hat in jedem Fall aber mindestens die Hälfte der gesamten Beitragssumme zu übernehmen.

### Staffelung der Altersgutschriften, bzw. altersabhängige und altersunabhängige Beitragssätze



1 Arbeitgeber und -sehene/innen

## Beitragsanteil von Arbeitgeber und Versicherten

Beiträge (in Millionen Franken)	1994	Anteil in %	1996	Anteil in %
Beiträge der Versicherten	8 779	35,8	9 139	35,0
Beiträge der Arbeitgeber:	15 760	64,2	16 959	65,0
Direkte Beiträge der Arbeitgeber	14 821	60,4	16 260	62,3
Beiträge aus Auflösung von Arbeitgeber-beitragsreserven	371	1,5	264	1,0
Zusätzliche Beiträge <sup>1</sup>	568	2,3	435	1,7
Beiträge insgesamt	24 539	100,0	26 098	100,0

1 Beiträge aus Finanzierungsstiftungen oder andern Vorsorgeeinrichtungen

## Beitragssysteme

Den Vorsorgeeinrichtungen wird kein einheitliches und genau definiertes Beitragssystem vorgeschrieben. Die Gestaltungsfreiheit beim Vollzug des B V G hat dazu geführt, dass unterschiedliche Systeme zur Anwendung gelangen, wie die Daten aus dem Jahre 1996 zeigen:

### Verschiedene Beitragssysteme für die Versicherten

	Total	Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes		Je 50 Prozent eines lohn- unabhängigen Gesamt- beitrages	Anderes Beitrags- system	Keine Beiträge <sup>1</sup>
		Einheitlich	Gestaffelt nach Alter oder Dienst- zeit usw.			
Vorsorge- einrichtungen	4 285	1 470	2 318	15	209	273
mit... Versicherten	3 147 504	1 148 752	1 823 539	34 531	77 771	62 911

1 Wird beispielsweise vom Arbeitgeber übernommen

## Pensionierungsalter

Anders als bei der AHV kann der Zeitpunkt des Anspruchs auf Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von den Pensionskassen im Reglement frei festgelegt werden. Das BVG definiert somit keine Altersgrenzen, sondern hält einzig fest, dass die Versicherungspflicht dann endet, wenn ein Anspruch auf eine Altersleistung besteht. So gibt es je nach Pensionskasse individuelle Rücktrittsmöglichkeiten.

Anspruch auf Altersleistungen haben in der Regel Männer/Frauen, die das 65./62. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Flexibilisierung wird indessen bereits heute ein hoher Stellenwert eingeräumt, wie die Zahlen aus dem Jahre 1996 zeigen:

### Pensionierung – unterschiedliche Regelungen

Rücktrittsalter fix bei ...	Mit fixem Rücktrittsalter <sup>1</sup>		Mit zusätzlich flexibler Altersgrenze <sup>1</sup>	
	Vorsorgeeinrichtungen	Versicherte <sup>2</sup>	Vorsorgeeinrichtungen	Versicherte <sup>2</sup>
<i>Frauen</i>				
unter 62 Jahren	50	8 669	23	7 876
mit 62 Jahren	3 883	848 293	2 152	749 290
über 62 Jahren	189	170 090	159	169 414
<i>Männer</i>				
unter 65 Jahren	180	183 173	139	179 406
mit 65 Jahren	3 951	1 665 734	2 205	1 431 110
über 65 Jahren	6	452	5	451

1 Auswertung aller Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischem fixem Rücktrittsalter

2 Versicherte Frauen und Männer von Vorsorgeeinrichtungen, deren wichtigstes Reglement ein entsprechendes fixes Rücktrittsalter vorsieht

## Leistungen

Anders als bei den Beiträgen legt das BVG als Rahmengesetz die Mindestleistungen (Obligatorium) genau fest. Es lässt indessen Spielraum für weitergehende Leistungen (Überobligatorium) offen. Die Pensionskassen haben allerdings den Nachweis dafür zu erbringen, dass die BVG-Mindestvorschriften eingehalten werden.

Als Basis für die Ermittlung der Altersleistungen dienen die kumulierten Altersguthabenschriften; diese werden mit Hilfe des Umwandlungssatzes in eine jährliche Rente umgerechnet. Der Umwandlungssatz ist von Geschlecht und Zivilstand unabhängig. Ein Beispiel: aus einem Altersguthaben von 100 000 Franken ergibt sich mit dem z.Z. gültigen Mindestumwandlungssatz von 7,2 Prozent eine jährliche Rente von 7 200 Franken bzw. 600 Franken monatlich. Dieser Mindestumwandlungssatz wird vor allem durch die Lebenserwartung der Rentner/innen bestimmt. Sofern es das Reglement vorsieht, kann die Altersleistung voll oder teilweise auch in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden. Dies muss der Pensionskasse indessen drei Jahre vor der Pensionierung mitgeteilt werden. Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

#### Altersguthaben (verzinstes Sparkapital) als Basis der Leistungen

	1992	1994	1996
Seit 1985 aufgelaufenes Altersguthaben gemäss BVG (in Mio. Fr)	51 905	66 310	78 853

Hinterlassenenleistungen werden grundsätzlich nur dann entrichtet, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Ablebens versichert war oder eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat.

- Eine Witwenrente (das BVG sieht z.Z. noch keine Witwenrenten vor) von 60 Prozent der vollen Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn die Witwe
  - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
  - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat;
  - andernfalls erfolgt eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
  - An geschiedene Frauen wird u.U. eine Rente ausbezahlt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.
- Waisen erhalten in der Regel bis zum vollendeten 18. Altersjahr eine Rente in der Höhe von 20 Prozent der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente des Verstorbenen. Für Sonderfälle sieht das Gesetz einen verlängerten Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres vor.

Anspruch auf eine halbe/volle Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zur Hälfte/zu zwei Drittel invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert waren.

- Die Rente beträgt 7,2 Prozent des Altersguthabens, das die Versicherten bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben haben, sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre, jedoch ohne Zinsen.
- Für jedes Kind erhalten Invalidenrentner/innen eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind im Falle des Ablebens der IV-Bezüger/innen eine Waisenrente beanspruchen könnte.

#### Rente versus Kapitalabfindung

Rentenarten <sup>1</sup> / Kapitalabfindung	1994		1996	
	In Mio. Fr.	Bezüger	In Mio. Fr.	Bezüger
Altersrenten	7 464	327 792	8 824	352 579
Witwen- und Witwerrenten	1 715	131 032	1 925	136 480
Invalidenrenten	1 022	69 761	1 224	80 023
Kinderrenten	139	36 890	165	41 984
Andere Renten	63	7 840	61	4 458
Ausserreglementarische Renten	29	5 143	21	3 886
Renten aus Wohlfahrtsfonds und auslaufenden Pensionskassen	319	31 417	313	27 701
<i>Renten insgesamt</i>	10 751	609 875	12 533	647 111
<i>Kapitalabfindung</i>	2 316	29 684	2 837	30 342

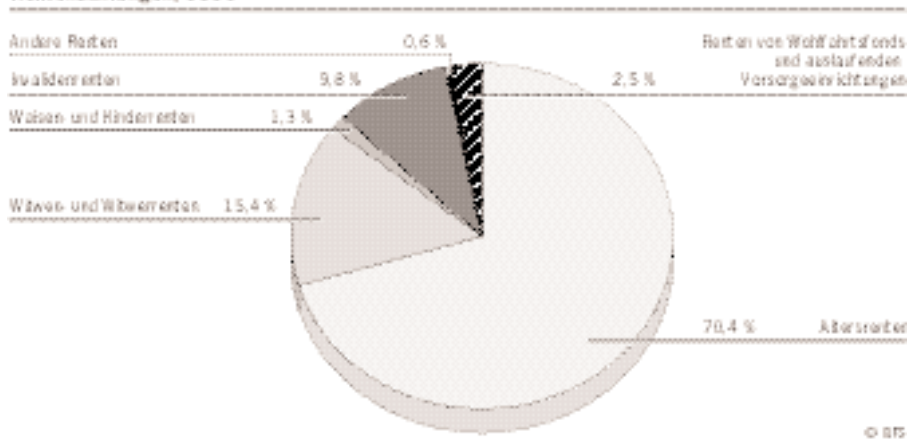
1 Stand der laufenden Renten Ende Jahr

Ferner legen das Freizügigkeitsgesetz bzw. das Gesetz über die Wohneigentumsförderung fest, dass

- Versicherte, welche eine Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, Anrecht auf eine Austrittsleistung haben. Sie entspricht dem gesamten angesparten Alterskapital zu diesem Zeitpunkt (Beitragsprimat) bzw. dem Barwert der erworbenen Leistungen (Leistungsprimat). Die Austrittsleistung dient der Erhaltung des Vorsorgeschatzes, indem sie beim Eintritt der Arbeitnehmer/innen in eine andere Vorsorgeeinrichtung als Eintrittsleistung vollumfänglich oder teilweise eingeht. Derjenige Teil der Austrittsleistung, der nicht in eine andere Pensionskasse einbezahlt wird, muss in Form eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung hinterlegt werden. Eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Per-

- son die Schweiz für immer verlässt, wenn sich jemand selbständig macht, oder wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag ausmacht.
- Versicherte Pensionskassengelder für den Kauf von Wohneigentum zum Eigenbedarf vorbeziehen oder belehnen können. Der Betrag ist allerdings begrenzt. Die erstgenannte Möglichkeit hat entsprechende Leistungskürzungen bei Alter, Tod und Invalidität sowie steuerliche Konsequenzen zur Folge. Im Falle der Belehnung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, der Versicherte hat den verpfändeten Betrag jedoch zu verzinsen.

Rentenzahlungen, 1996



## Teuerungsausgleich

Nach drei Jahren Laufzeit müssen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, d.h. die sogenannten Risikorenten für Männer bis zum vollendeten 65. und für Frauen bis zum 62. Altersjahr, nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Gewährung der Teuerungszulage erfolgt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung der AHV-Renten. Dies gilt allerdings nicht für die Altersleistungen. Unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten haben die Pensionskassen jedoch Bestimmungen über die Anpassung der laufenden Altersrenten zu erlassen.

## Teuerungsanpassung für BVG-Risikorenten<sup>1</sup>

	1997	1998	1999
Erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren	3,2 %	3,0 %	1,0 %
Nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	0,6 %	*	0,1 %
Nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	2,6 %	*	0,5 %

1 Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung

Bei den Vorsorgeeinrichtungen, welche keinen Ausgleich bei den Risikorenten gewähren, handelt es sich ausnahmslos um sogenannte nicht registrierte Kassen, welche ausschliesslich vor- oder überobligatorische Leistungen erbringen. Diese unterliegen nicht der Anpassungspflicht.

## Teuerungsausgleich und Rentenart

Versicherte Rentenart	Teuerungsausgleich gemäss Reglement	1994		1996	
		Versicherte	%- Verteilung	Versicherte	%- Verteilung
<i>Altersrente</i> <sup>1</sup>	voll und regelmässig	1 021 149	31,7	975 382	31,4
	teilweise / unregelmässig	1 491 189	46,4	1 485 448	47,8
	kein Ausgleich	705 400	21,9	644 056	20,8
<i>Hinterlassenen- rente</i>	voll und regelmässig	1 904 428	59,2	1 676 772	53,8
	teilweise / unregelmässig	1 179 197	36,6	1 344 912	43,2
	kein Ausgleich	134 113	4,2	92 051	3,0
<i>Invalidenrente</i>	voll und regelmässig	1 923 768	59,8	1 695 844	54,4
	teilweise / unregelmässig	1 170 592	36,4	1 340 903	43,1
	kein Ausgleich	123 378	3,8	76 988	2,5

1 Ohne Versicherte von Vorsorgeeinrichtungen, die keine Altersleistungen im Reglement vorsehen

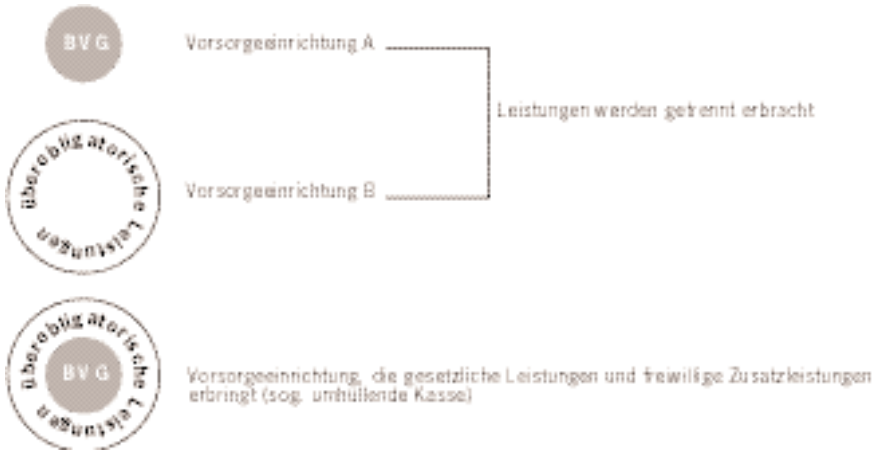




### III. Teil: Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – Organisation, Anlageformen und Anlagevolumen

# Organisation

Nebst den für alle Versicherten vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen (BVG) können auch Zusatzleistungen, d.h. sogenannt überobligatorische Leistungen (z.B. Kaderzusatz) vorgesehen werden. Diese Leistungen können entweder getrennt von zwei Vorsorgeeinrichtungen oder von einer Pensionskasse gesamthaft erbracht werden. Schematisch lässt sich das



wie folgt darstellen:

## Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer/innen, Pensionskasse sowie Versicherung

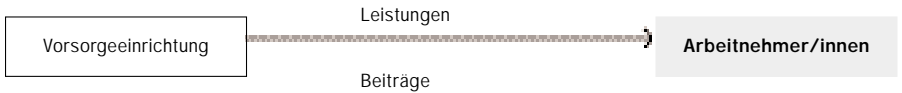
Das Beziehungsgefüge zwischen Versicherten, Arbeitgeber, Pensionskasse und Versicherungsgesellschaft lässt sich wie folgt darstellen:

Arbeitgeber	h	Arbeitsvertrag	f	Arbeitnehmer/innen
Arbeitgeber	h	Errichtet/schliesst sich an und überweist Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen	f	Pensionskasse
Pensionskasse	h	Vertrag	f	Versicherungsgesellschaft
Pensionskasse	h	Vorsorgevertrag	f	Arbeitnehmer/innen Versicherte

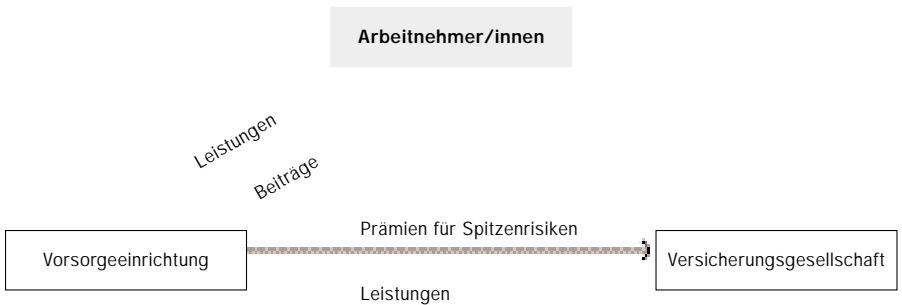
## Je nach Art der von einer Pensionskasse gewählten Risikoträgerform können sich folgende Beitrags- und Leistungsströme ergeben:

(Zur Vereinfachung sind die «Arbeitgeber» bewusst weggelassen worden)

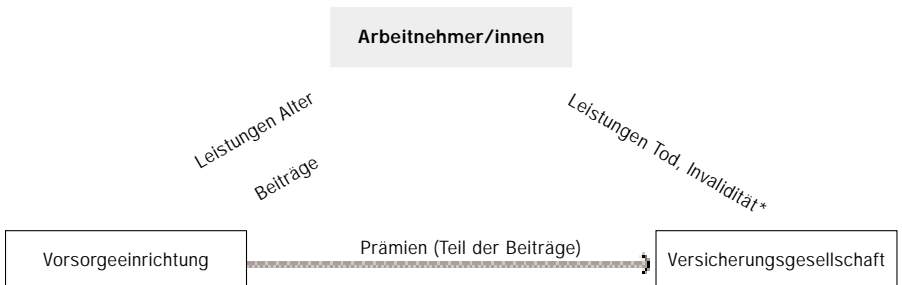
### bei autonomen Pensionskassen ohne Rückversicherung



### bei autonomen Pensionskassen mit Rückversicherung

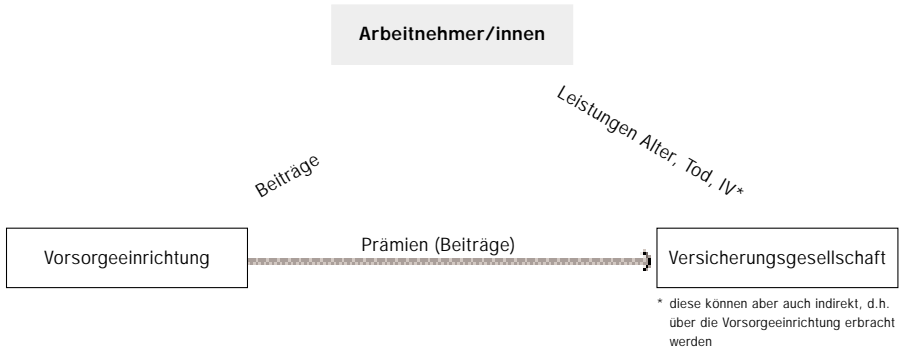


### bei teilautonomen Pensionskassen

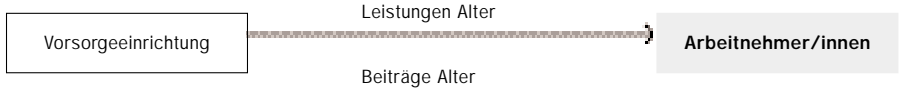


\* diese können aber auch indirekt, d.h. über die Vorsorgeeinrichtung erbracht werden

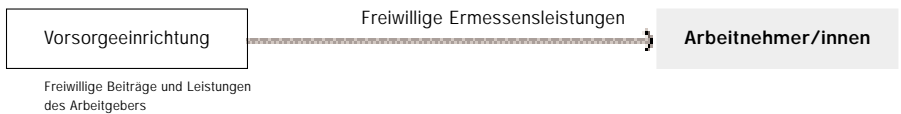
## bei Kollektivversicherungen



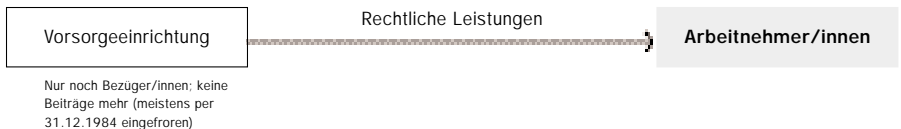
## bei Spareinrichtungen



## bei Wohlfahrtsfonds



## bei auslaufenden, stillgelegten Pensionskassen



## Registrierte Pensionskassen

Gemäss Artikel 48 BVG und Artikel 5 ff BVV 1 müssen sich Pensionskassen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen, in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Dafür ist die betreffende

Aufsichtsbehörde zuständig. Bei den registrierten Einrichtungen kann unterschieden werden zwischen solchen, die nur das gesetzliche Obligatorium abdecken und solchen, die zusätzlich noch weitergehende Leistungen (egal ob vor- oder überobligatorische) versichern (siehe Kapitel «Organisation», umhüllende Kasse).

#### Registrierte und nicht registrierte Pensionskassen

	1987	1992	1994	1996
<i>Registrierte Pensionskassen</i>	4 237	3 457	3 323	3 075
mit ... Versicherten	2 800 373	3 058 536	2 935 127	2 911 694
<i>Nicht registrierte Pensionskassen</i>	10 942	10 232	9 528	8 497
mit ... Versicherten	465 657	372 833	304 228	235 810

Jeder Arbeitgeber hat sein Personal bei einer registrierten Pensionskasse anzuschliessen. Unterlässt er dies, wird er von Gesetzes wegen zwangsweise bei der Auffangeinrichtung angeschlossen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung einer Pensionskasse sind:

- ihre Statuten und Reglemente müssen BVG-konform sein;
- sie muss eine anerkannte Kontrollstelle sowie
- einen anerkannten Pensionskassenexperten haben und
- eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Organisation, Finanzierung und Verwaltung aufweisen.

Vielfach unterscheiden die Arbeitgeber jedoch bewusst zwischen den vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen und den Zusatzleistungen, indem sie für die berufliche Vorsorge zwei Pensionskassen vorsehen. Diejenige, die ausschliesslich vor- oder überobligatorische Leistungen erbringt, müssen sie jedoch nicht registrieren lassen. Für die Pensionskassen mit vor- oder überobligatorischen Leistungen wird keine paritätische Verwaltung (Arbeitgeber und -nehmer/innen) verlangt. Da die Arbeitnehmer/innen nur nach Massgabe ihrer Beiträge an der Verwaltung dieser Pensionskassen beteiligt sind, kann der Arbeitgeber einen grösseren Einfluss auf die Führung der Vorsorgeeinrichtung geltend machen als bei den registrierten Pensionskassen.

## Rechtsformen

Die Rechtsformen der Pensionskassen stammen aus der Zeit vor dem BVG. Angesichts der bereits zahlreich existierenden Personalfürsorgeeinrichtungen sowie der bestehenden Rechtsgrundlagen im Obligationenrecht wurde im BVG auf die Errichtung einer neuen, speziell für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ausgearbeiteten Rechtsform verzichtet. Die Mittel für die früher auf freiwilliger Basis beruhenden Personalfürsorge mussten aus dem Vermögen der Unternehmung ausgeschieden und einem unabhängigen Rechtsträger überantwortet werden. Dies konnte ein der Versicherungsaufsicht unterstelltes Unternehmen oder eine anerkannte Krankenkasse sein. Andernfalls musste eine Stiftung oder Genossenschaft errichtet oder das Vermögen in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung eingebracht werden. Diese Rechtsformen wurden schliesslich in Artikel 48 des BVG übernommen.

### Unterschiedliche Rechtsformen

Rechtsformen	1987	1992	1994	1996
Privat-rechtliche Pensionskassen mit ... Versicherten	14 955 2 792 116	13 527 2 876 541	12 675 2 682 504	11 404 2 586 737
Davon:				
Stiftungen mit ... Versicherten	14 912 2 693 834	13 485 2 763 219	12 634 2 568 274	11 365 2 485 060
Genossenschaften mit ... Versicherten	43 98 282	42 113 322	41 114 230	39 101 677
Öffentlich-rechtliche Pensionskassen mit ... Versicherten	224 473 914	162 554 828	176 556 851	168 560 767

Stiftungen gibt es in grosser Anzahl. Sie wurden von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer/innen und deren Angehörigen errichtet. Die Personalfürsorgeleistungen erbringen beim Eintritt bestimmter Ereignisse (Alter, Tod, Invalidität) Leistungen zugunsten der Anspruchsberechtigten. Die Organisation der Stiftung ist zweistufig aufgebaut. Die Stiftungsurkunde enthält die Statuten, die in der Regel nur ganz wenige Artikel aufweisen. Der Vorsorgevertrag zwischen der Stiftung und den Arbeitnehmer/innen bzw. den Versicherten ist im Reglement festgelegt. Zwischen dem Vorsorge- und dem Arbeitsvertrag besteht nicht immer eine zeitliche Identität – ein/e Rentenbezüger/in z.B. besitzt wohl noch

einen Vorsorgevertrag aber keinen Arbeitsvertrag mehr. Aus dem Reglement gehen die Rechte der Versicherten hervor: Recht auf Auskunftserteilung, klagbarer Anspruch auf Leistungen, Recht auf Beitragsparität und Beteiligung an der Stiftungsverwaltung. Die Arbeitnehmer/innen sind somit im Stiftungsrat entweder nach Massgabe der Beiträge – dies gilt für die nicht registrierten Pensionskassen – oder im Falle der registrierten Einrichtungen paritätisch vertreten. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen aussen und innen und haftet für seine Handlungen entsprechend gegenüber Dritten wie gegenüber der Stiftung.

In der Praxis kaum mehr gewählt wird die Rechtsform der Genossenschaft. Sie ist nur für Pensionskassen mit Rechtsanspruch auf normierte Leistungen geeignet. Diese Rechtsform ist demokratisch organisiert: Alle Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung der Genossenschaftler/innen frei wählbar und die Statuten können von der Mehrheit der Genossenschaftler/innen beliebig abgeändert werden. Genossenschaftler/innen sind die versicherten Arbeitnehmer/innen, bei Pensionskassenzusammenschlüssen die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen.

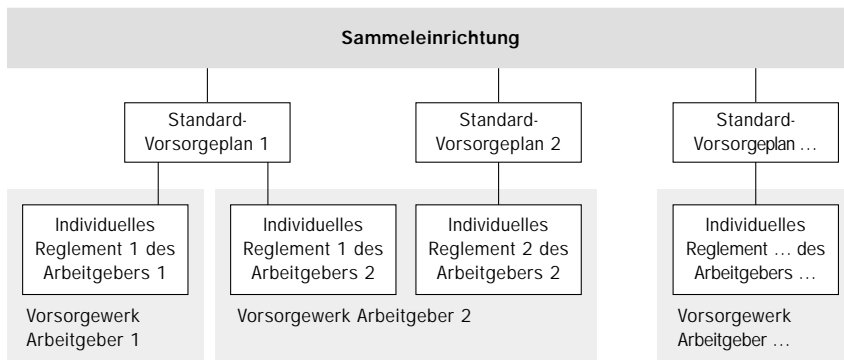
Wie der Name sagt, kommen öffentlich-rechtliche Pensionskassen nur für Arbeitnehmer/innen von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, wie beispielsweise Anstalten und Regiebetriebe des Bundes, in Frage. Einerseits gehören vereinzelt auch Angestellte von gemeinnützigen oder halbstaatlichen Institutionen dieser Rechtsform an, andererseits vertrauen auch Gemeinden ihre Personalvorsorge Pensionskassen privaten Rechts an.

## Verwaltungsformen

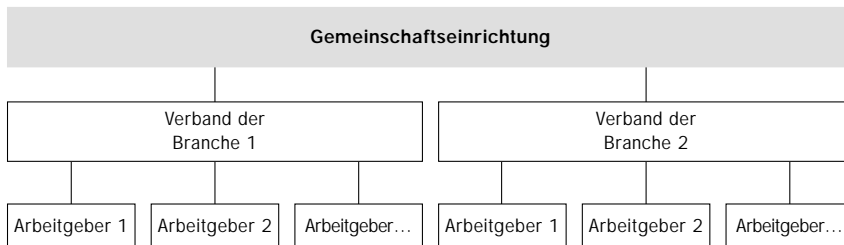
Neben den «einfachen» Pensionskassen mit einem oder einigen wenigen angeschlossenen Arbeitgebern gibt es auch solche mit einer Vielzahl von Arbeitgebern:

Den Sammeleinrichtungen können sich beliebige, voneinander unabhängige Arbeitgeber zur Durchführung der obligatorischen und freiwilligen beruflichen Vorsorge anschliessen. Diese unterzeichnen einen Anschlussvertrag und bilden je ein Vorsorgewerk innerhalb der Sammeleinrichtung, welches wiederum mehrere Vorsorgepläne, z.B. einen für die BVG-Mindestleistungen und einen für Zusatzleistungen, beinhalten kann. Für jedes Vorsorgewerk

wird eine eigene Rechnung über Finanzierung, Leistungen und Vermögensverwaltung geführt. Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, schliessen sich vor allem kleine Unternehmen einer Sammeleinrichtung an. Diese wird in der Regel von einer Versicherungsgesellschaft, Bank oder Treuhandfirma geführt. Zum besseren Verständnis lässt sich das wie folgt vereinfacht darstellen:



Die Verwaltungsform der Gemeinschaftseinrichtung wird meist von einem Verband gewählt. Damit wird den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, auf die Errichtung einer eigenen Pensionskasse zu verzichten. Anders als bei der Sammeleinrichtung werden die einzelnen Anschlüsse nicht getrennt, sondern in der Regel gemeinsam geführt. Es besteht ein gemeinsames Vorsorgevermögen und meistens ein für alle angeschlossenen Arbeitgeber gültiges Reglement mit zum Teil verschiedenen Vorsorgeplänen. Wenn sich mehrere Verbände zu einer Gemeinschaftseinrichtung zusammenschliessen, wird getrennt abgerechnet. Das kann dann beispielsweise wie folgt aussehen:



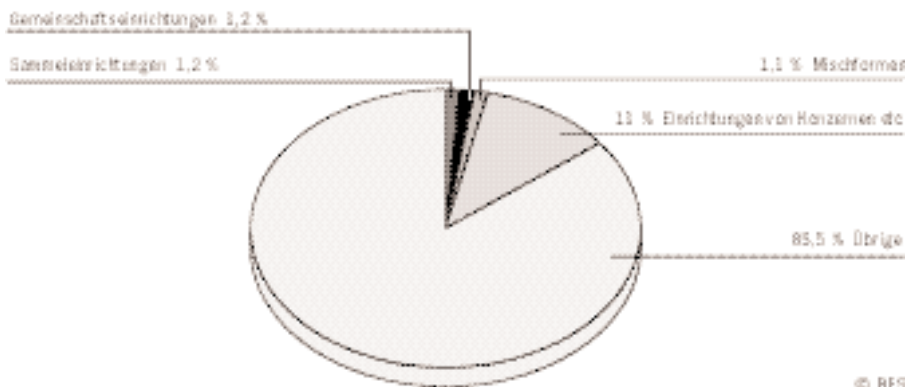
Es gibt auch Mischformen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Hierunter werden die Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gezählt, denen halbstaatliche oder in einem besonderen Verhältnis zum Bund, Kanton oder zur Gemeinde stehende Unternehmen angeschlossen sind.

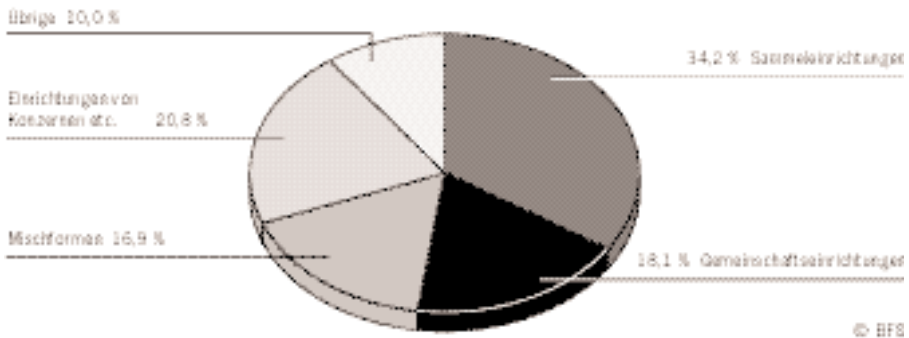
Die Einrichtungen von Konzernen, Holding- oder Muttergesellschaften werden ausschliesslich für die zusammengeschlossenen Einzelunternehmen errichtet, die je eine eigene Rechtsperson darstellen.

#### Unterschiedliche Verwaltungsformen

Verwaltungsformen	1994	1996
<i>Sammeleinrichtungen</i>	139	139
mit ...Versicherten	1 079 964	1 076 008
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	158 643	173 093
<i>Gemeinschaftseinrichtungen</i>	147	142
mit ...Versicherten	562 129	569 514
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	94 354	93 839
<i>Mischformen (Bund, Kantone, usw.)</i>	129	125
mit ...Versicherten	528 692	530 601
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	6 080	5 701
<i>Einrichtungen von Konzernen, Holding-, Muttergesellschaften</i>	1 309	1 278
mit ... Versicherten	667 732	655 227
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	6 682	6 620

#### Verteilung der Vorsorgeeinrichtungen nach Verwaltungsform, 1996





## Risikodeckung

Je nachdem wie die Vorsorgeeinrichtungen die Risiken tragen, lassen sich folgende Formen unterscheiden:

- Autonome Pensionskassen ohne Rückversicherung tragen die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.
- Autonome Pensionskassen mit Rückversicherung decken bestimmte «Höchstschäden» und kumulierte Risiken durch eine Rückversicherung ab.
- Teilautonome Pensionskassen äufnen das für die Altersvorsorge erforderliche Sparkapital selbst, lassen aber die Risiken Tod und/oder Invalidität durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken.
- Kollektivversicherungen lassen alle Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken. Diese Form der Risikoübertragung ist nicht zu verwechseln mit dem Anschluss des Arbeitgebers an eine Sammelstiftung oder Gemeinschaftseinrichtung.
- Spareinrichtungen bezwecken einzig das Alterssparen und tragen demzufolge keinerlei versicherungsmässige Risiken.
- Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kennen weder versicherbare Risiken noch Rechtsansprüche der einzelnen Begünstigten auf eine regulatorische Leistung.

### Sonderformen:

- Finanzierungsstiftungen richten unmittelbar keine Leistungen an Begünstigte aus, sondern finanzieren ausschliesslich andere Vorsorgeeinrichtungen.

- **Stillgelegte und auslaufende Pensionskassen erhalten nur noch ausnahmsweise Beitragszahlungen. Sie werden normalerweise so lange fortbestehen, bis keine Leistungen nach Reglement mehr zu erbringen sind.**

#### Formen der Risikodeckung

Risikoträger	1987	1992	1994	1996
<i>Autonome Pensionskassen</i>	1 121	1 150	1 151	1 145
mit ... Versicherten	1 328 753	1 433 523	1 438 543	1 448 294
<i>Teilautonome Pensionskassen</i>	2 503	2 299	2 120	1 911
mit ... Versicherten	666 212	679 913	592 556	501 637
<i>Kollektivversicherungen</i>	2 348	1 533	1 300	1 076
mit ... Versicherten	1 135 395	1 244 875	1 186 639	1 163 804
<i>Spareinrichtungen</i>	179	208	156	153
mit ... Versicherten	29 993	18 922	21 617	33 769
<i>Übrige Pensionskassen</i> <sup>1</sup>	9 028	8 499	8 124	7 287
mit ... Versicherten <sup>2</sup>	105 677	54 136	...	...

1 Wohlfahrtsfonds, Finanzierungsstiftungen sowie auslaufende und stillgelegte Pensionskassen

2 Ab 1994 nicht mehr erfasst

## Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge

Ein typisches Merkmal unserer beruflichen Vorsorge ist die extrem ungleichmässige Grössenverteilung, und zwar sowohl hinsichtlich des Versichertenbestandes als auch der Bilanzsumme. Diese ist einerseits auf die kleinbetriebliche Struktur der schweizerischen Wirtschaft zurückzuführen. Andererseits ist sie die Folge des Konzentrationsprozesses, der seit dem Inkrafttreten der zweiten Säule stattgefunden hat. Ständig steigende Anforderungen an die Führung einer Pensionskasse sowie die zunehmenden rechtlichen Bestimmungen führten dazu, dass kleinere neugegründete Unternehmen auf die Errichtung einer eigenen Pensionskasse verzichteten und sich wie andere kleinere Vorsorgeeinrichtungen einer Sammelstiftung oder Gemeinschaftseinrichtung anschlossen.

### Grössenverteilung der Pensionskassen nach der Zahl der Versicherten, 1996

Mit ... Versicherten	Pensionskassen	Anteil in Prozent	Versicherte	Anteil in Prozent	Versicherte Durchschnitt
1 - 49	1 839	42,9	33 939	1,1	18
50 - 99	623	14,5	44 690	1,4	72
100 - 499	1 264	29,5	285 879	9,1	226
500 - 999	243	5,7	166 329	5,3	684
1000 - 4999	226	5,3	482 054	15,3	2 133
5000	90	2,1	2 134 613	67,8	23 718
<b>Total</b>	<b>4 285</b>	<b>100,0</b>	<b>3 147 504</b>	<b>100,0</b>	<b>735</b>
<i>Ohne Versicherte<sup>1</sup></i>	<i>7 287</i>				

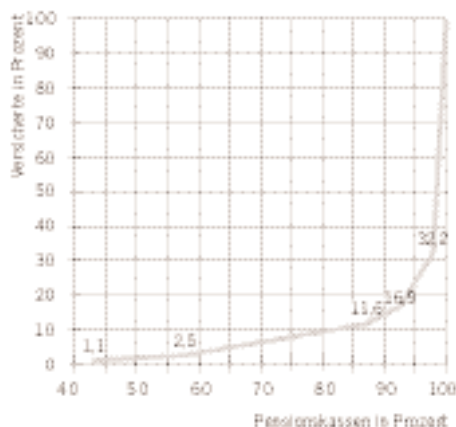
1 Wohlfahrtsfonds (4586), Finanzierungsstiftungen (221) sowie auslaufende/stillgelegte Pensionskassen (2480).

### Grössenverteilung der Pensionskassen nach der Bilanzsumme, 1996

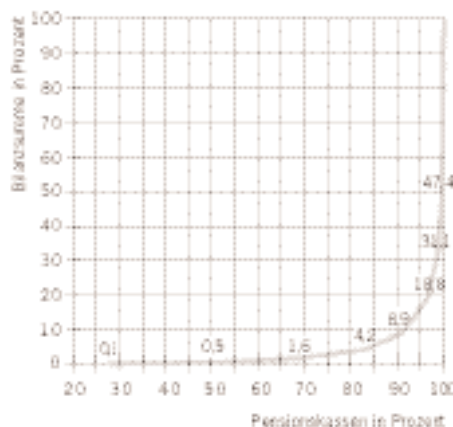
Mit ... Bilanzsumme (in 1000 Franken)	Pensionskassen	Anteil in Prozent	Bilanzsumme (in 1000 Franken)	Anteil in Prozent	Bilanzsumme Durchschnitt (in 1000 Franken)
1 - 300	3 189	27,7	409 901	0,1	129
301 - 1 000	2 549	22,1	1 513 786	0,4	594
1 001 - 3 000	2 147	18,6	3 790 541	1,1	1 766
3 001 - 10 000	1 655	14,5	9 078 071	2,6	5 485
10 001 - 30 000	926	8,0	16 472 112	4,7	17 788
30 001 - 100 000	628	5,5	34 501 120	9,9	54 938
100 001 - 300 000	258	2,2	42 844 594	12,3	166 064
300 001 - 1 000 000	109	0,9	56 785 434	16,3	520 967
> 1 000 000	52	0,5	182 899 370	52,6	3 517 296
<b>Total</b>	<b>11 513</b>	<b>100,0</b>	<b>348 294 929</b>	<b>100,0</b>	<b>30 252</b>
<i>Ohne selbstverwaltetes Vermögen</i>	<i>59</i>				

## Die Konzentration in der beruflichen Vorsorge, 1996

Pensionskassen – Versicherte

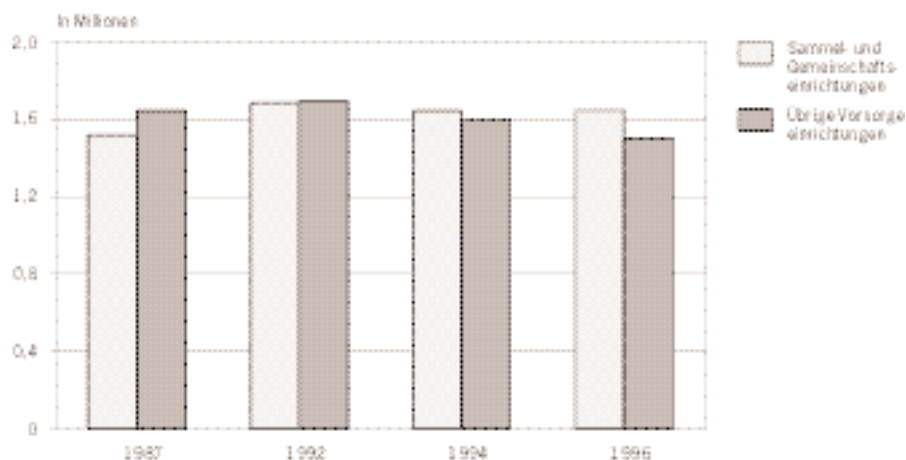


Pensionskassen – Bilanzsumme



© BfS

## Konzentrationsprozess: Anzahl Versicherte in den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Vergleich zu den übrigen Vorsorgeeinrichtungen seit 1987



© BfS

## Vermögen der Pensionskassen

Das Vermögen (Aktiven) bzw. die Bilanzsumme aller Vorsorgeeinrichtungen ist infolge des Kapitaldeckungsverfahrens sehr gross. Die Aktiven wurden im Rahmen der Pensionskassenstatistik in der Regel zu Buchwerten (Anschaffungswert bzw. Anschaffungswert minus Abschreibungen bei Liegenschaften) erhoben.

Die ausgewiesene Bilanzsumme umfasst zudem nur die von den Vorsorgeeinrichtungen selbst verwalteten Kapitalanlagen. Die Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen bei Versicherungsgesellschaften sind in den nachstehenden Angaben somit nicht enthalten. Sie dürften sich 1996 in der Grössenordnung von ungefähr 78 Milliarden Franken bewegt haben. Unter Berücksichtigung dieser Grösse sowie einer generellen Bewertung der Aktiven zu Verkehrswerten wäre die Bilanzsumme noch um einiges höher.

### Steigender Kapitalbestand bei den Pensionskassen

	1987	1992	1994	1996
Bilanzsumme in Mio. Franken	167 683	256 680	296 027	348 295

Die Bedeutung und die Entwicklung der gesamten Bilanzsumme der Vorsorgeeinrichtungen kommt noch besser zum Ausdruck, wenn sie mit dem Bruttoinlandprodukt (BIP) verglichen wird:

### Bilanzsumme und Bruttoinlandprodukt

	1987	1992	1994	1996
BIP in Mio. Franken	257 175	342 364	357 463	365 833
Bilanzsumme in % des BIP	65,2	75,0	82,8	95,2

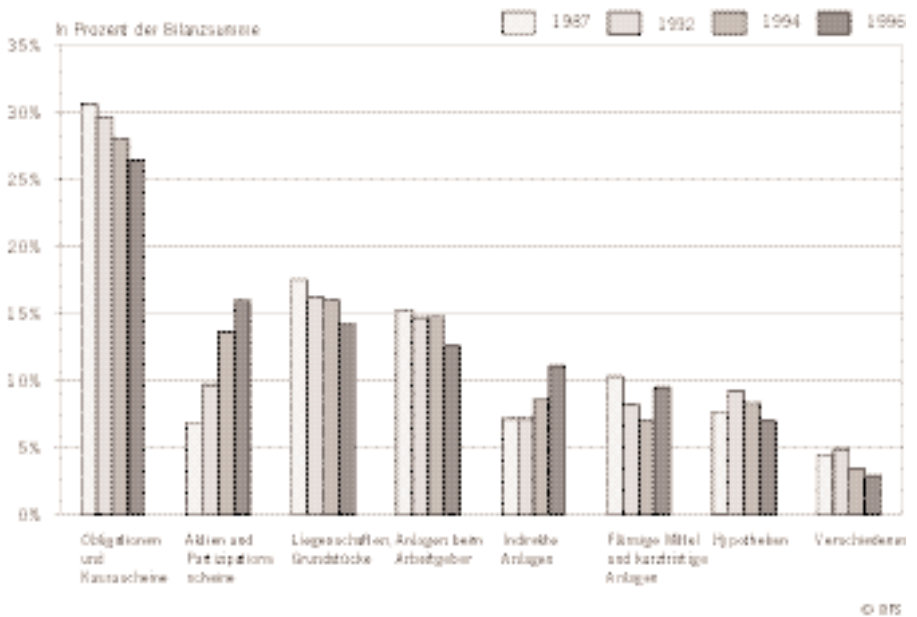
Angesichts der Grössenordnung dieser Zahlen sowie der Zuwachsraten ist es naheliegend, dass die Vorsorgeeinrichtungen mit ihrer Vorsorgepolitik auf die Volkswirtschaft einen mannigfaltigen Einfluss ausüben, insbesondere auf:

- Geld- und Kapitalmarkt
- Liegenschafts- und Wohnungsmarkt
- Wohneigentumsförderung und -streuerung
- Investitionen, Wirtschaftswachstum

- Arbeitsmarkt
- Ersparnisbildung, Sparverhalten
- Konsumverhalten
- Einkommensumschichtung

## Vermögensanlagen

Entwicklung der Anlageformen seit 1987



Die Vermögensverwaltung wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen je länger je mehr an spezialisierte Anlageinstitutionen übergeben. Gleichzeitig findet bei der Eigenverwaltung die breit gefächerte Produktpalette der spezialisierten Anlagengestiftungen, Anlagenfonds sowie Immobiliengesellschaften zunehmendes Interesse. Dies zeigt der steigende Anteil der indirekten Anlagen in den nachfolgenden Angaben:

## Kapitalanlage

Anlageart	1994		1996	
	In Mio. Fr.	In % des Gesamtvermögens	In Mio. Fr.	In % des Gesamtvermögens
<i>Direkte Anlagen</i>	267 759	90,5	305 676	87,8
Flüssige Mittel, kurzfristige Anlagen	21 003	7,1	33 045	9,5
Debitoren, Guthaben, Darlehen	7 251	2,4	6 452	1,9
Forderungen beim Arbeitgeber	36 363	12,3	35 561	10,2
Beteiligungen, Aktien des Arbeitgebers	7 311	2,5	8 524	2,4
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	58 146	19,7	60 913	17,5
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	8 426	2,9	9 154	2,6
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	16 361	5,5	21 983	6,3
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	24 663	8,3	24 438	7,0
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	92	0,0	71	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	27 534	9,3	35 640	10,2
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	12 926	4,4	20 066	5,8
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	47 486	16,0	49 685	14,3
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	98	0,0	86	0,0
Edelmetalle und andere Anlagen	99	0,0	58	0,0
<i>Indirekte Anlagen</i>				
Ansprüche, Anteile und Beteiligungen bei Anlagestiftungen, -fonds und Immobiliengesellschaften	25 498	8,6	38 833	11,1
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	5 037	1,7	7 756	2,2
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	2 129	0,7	2 256	0,6
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	4 401	1,5	6 022	1,7
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	1 812	0,6	2 016	0,6
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	23	0,0	27	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	2 275	0,8	4 231	1,2
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	2 677	0,9	6 264	1,8
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	2 941	1,0	4 393	1,3
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	116	0,0	183	0,1
Edelmetalle und andere Anlagen	1 247	0,4	1 096	0,3
Gemischte Anlagen	2 840	1,0	4 589	1,3
<i>Übrige Aktiven</i>	2 770	0,9	3 786	1,1
<i>Total</i>	296 027	100,0	348 295	100,0

Gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) haben die Vorsorgeeinrichtungen darauf zu achten, dass sie einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag erzielen.

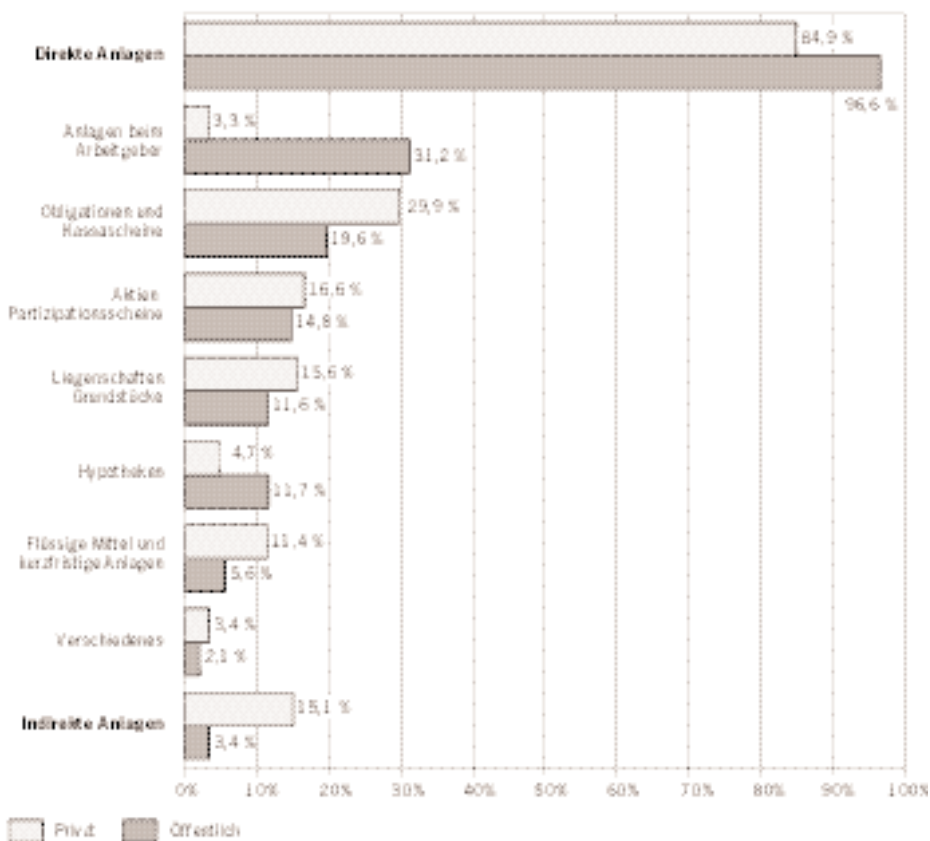
Im nachstehenden, von der Pensionskassenstatistik erhobenen Bruttoertrag aus Wertschriften und Liegenschaften sind die Gewinne aus Verkauf und Höherbewertungen von Wertschriften und Liegenschaften (Börsenentwicklung) nicht enthalten! Diese wurden zusammen mit dem übrigen Ertrag erfasst und können demzufolge nicht getrennt ausgewiesen werden.

## Bruttoertrag aus Wertschriften, Liegenschaften und anderen Anlagen

	1992	1994	1996
In Millionen Franken	14 512	14 942	15 403
In Prozent der Bilanzsumme	5,65	5,05	4,42

## Unterschiede in der Kapitalanlage zwischen öffentlichen und privaten Pensionskassen

Anlageformen privater und öffentlicher Vorsorgeeinrichtungen, 1996



© BLS

## Kapitalanlage von öffentlichen und privaten Pensionskassen

Anlageart	Vorsorgeeinrichtungen			
	öffentlich		privat	
	In Mio. Franken		In % des Gesamtvermögens	
<b>Direkte Anlagen</b>	111 749	193 927	96,0	83,6
Flüssige Mittel, kurzfristige Anlagen	6 525	26 520	5,6	11,4
Debitoren, Guthaben, Darlehen	1 714	4 738	1,5	2,0
Forderungen beim Arbeitgeber	30 396	5 165	26,1	2,2
Beteiligungen, Aktien des Arbeitgebers	5 926	2 598	5,1	1,1
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	13 606	47 307	11,7	20,4
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	2 050	7 104	1,8	3,1
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	7 201	14 782	6,2	6,4
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	13 567	10 870	11,7	4,7
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	—	71	0,0	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	10 048	25 592	8,6	11,0
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	7 162	12 904	6,2	5,6
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	13 552	36 134	11,6	15,6
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	—	86	0,0	0,0
Edelmetalle und andere Anlagen	2	56	0,0	0,0
<b>Indirekte Anlagen</b>				
Ansprüche, Anteile und Beteiligungen bei Anlagestiftungen, -fonds und Immobiliengesellschaften	3 927	34 906	3,4	15,1
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	357	7 398	0,3	3,2
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	279	1 977	0,2	0,9
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	1 111	4 911	1,0	2,1
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	83	1 934	0,1	0,8
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	—	26	0,0	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	344	3 887	0,3	1,7
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	1 196	5 068	1,0	2,2
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	388	4 006	0,3	1,7
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	—	183	0,0	0,1
Edelmetalle und andere Anlagen	7	1 089	0,0	0,5
Gemischte Anlagen	162	4 427	0,1	1,9
<b>Übrige Aktiven</b>	703	3 083	0,6	1,3
<b>Total</b>	116 379	231 916	100,0	100,0

Viele öffentliche Pensionskassen waren früher in ihren Anlagemöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Aktien, eingeschränkt. Sie hatten einen ansehnlichen Teil ihres Kapitals direkt der öffentlichen Hand – lies Arbeitgeber – zur Verfügung zu stellen. Diese konnte sich dadurch zu wesentlich besseren Konditionen refinanzieren als über den Kapitalmarkt. Diese speziellen Anlagebeschränkungen werden nach und nach fallengelassen. Die öffentlichen Pensionskassen werden somit ebenfalls vom Geschehen auf den Aktienmärkten profitieren können.

## Wahl der Anlageart

Grundsätzlich sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Wahl ihrer Vermögensanlage frei. Die Artikel 47 ff der BVV2 schreiben allerdings gewisse Rahmenbedingungen vor. So haben die Pensionskassen darauf zu achten, dass die Sicherheit und Risikoverteilung im Vordergrund steht, dass aus der Vermögensanlage ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag erzielt wird und die Liquidität jederzeit gewährleistet ist. Der Stiftungsrat hat dazu die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensan-

### Anlagevorschriften

	Zulässiger Höchstbetrag	Gesamtbegrenzung
	in % der Bilanzsumme	in % der Bilanzsumme
<b>Anlagen in der Schweiz</b>		
Forderungen aller Art (bis 15% je Schuldner; bei Bund, Kantonen, Banken und Versicherungen bis 100%)	100	
Grundpfandtitel (bis 80% des Verkehrswertes)	75	
Liegenschaften und Immobiliengesellschaften	50	75
Aktien und ähnliche Wertschriften (bis 10% je Gesellschaft)	30	50
<b>Anlagen im Ausland</b>		
Aktien und ähnliche Wertschriften, kotiert an einer Börse (bis 5% je Gesellschaft)	25	30
Fremdwährungen, konvertibel (bis 5% je Schuldner)	20	30
Forderungen (bis 5% je Schuldner)	30	30
Liegenschaften und Immobiliengesellschaften	5	70
<b>Arbeitgeber</b>		
Ungesicherte Forderungen inkl. Aktien (max. aber jener Teil des Vermögens, der nicht zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen und der laufenden Renten dient.)	20	
Gesicherte Forderungen	100	
Aktien	10	

ge nachvollziehbar festzulegen. In Artikel 53 der BVV2 werden die zulässigen Anlagen abschliessend aufgezählt, und zwar von «Bargeld» bis hin zu der «Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz im Ausland», sofern dessen Aktien an einer Börse kotiert sind. Zudem werden vom Gesetz die auf der Vorseite aufgeführten Obergrenzen vorgegeben.

## Kapital und übrige Passiven

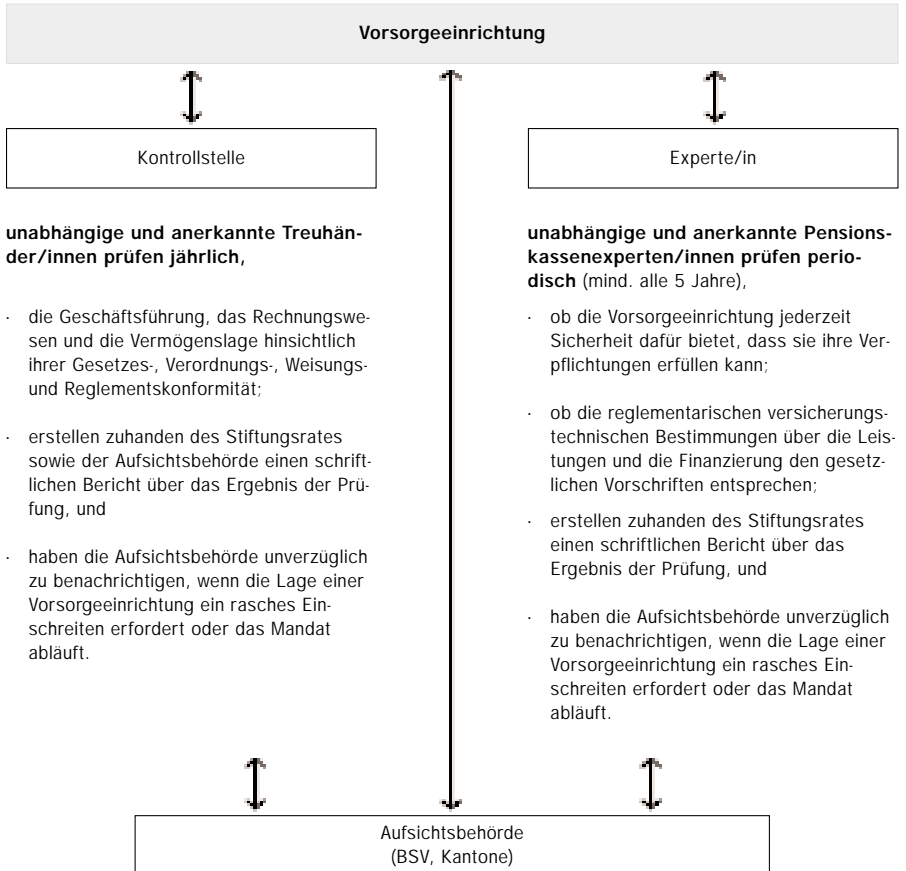
Während die Aktivseite der Bilanz die Verwendung des Kapitals zeigt, ist auf der Passivseite die Herkunft der finanziellen Mittel ersichtlich. Sie zerfällt in weniger Positionen; von Interesse wäre insbesondere eine getrennte Erfassung des gebundenen und des sogenannt freien Kapitals. Unter letztgenanntem werden jene Stiftungsmittel verstanden, die nicht durch Rechtsansprüche der Versicherten gebunden sind. Leider wird es in der Praxis so unterschiedlich definiert, dass auf eine separate Erhebung bis jetzt verzichtet werden musste.

### Passiven – vorwiegend gebundenes und freies Kapital

Passiven	1994		1996	
	In Mio. Fr.	In % der Bilanzsumme	In Mio. Fr.	In % der Bilanzsumme
Kreditoren und übrige Passiven	8 425	2,8	8 435	2,4
Passivhypotheken	2 429	0,8	2 386	0,7
Wertberichtigungen und Rückstellungen auf Anlagen	7 299	2,5	19 207	5,5
Arbeitgeberbeitragsreserven	6 436	2,2	6 682	1,9
Gebundenes und freies Kapital, inkl. Vorsorge-rückstellungen	271 438	91,7	311 585	89,5
<i>Total</i>	296 027	100,0	348 295	100,0

# Kontrollorgane

Neben internen Kontrollorganen befassen sich folgende Stellen mit der direkten Überprüfung der Pensionskassen:



**unabhängige und anerkannte Treuhänder/innen prüfen jährlich,**

- die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage hinsichtlich ihrer Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität;
- erstellen zuhanden des Stiftungsrates sowie der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung, und
- haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Lage einer Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder das Mandat abläuft.

**unabhängige und anerkannte Pensionskassenexperten/innen prüfen periodisch (mind. alle 5 Jahre),**

- ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- erstellen zuhanden des Stiftungsrates einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung, und
- haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Lage einer Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert oder das Mandat abläuft.

**prüft,**

- ob die reglementarischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- fordert von den Vorsorgeeinrichtungen periodisch Berichterstattung über ihre Geschäftstätigkeit;
- nimmt Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle sowie des/r Experten/in, und
- trifft Massnahmen zur Behebung eventueller Mängel.

# Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds

Was wenn...

- ... der Arbeitgeber sich nicht an eine Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat oder anschliessen will?
- ... eine Vorsorgeeinrichtung nicht mehr ihren Verpflichtungen nachkommen kann?

Für derartige Fälle hat der Gesetzgeber zwei Institutionen vorgesehen. Während die Auffangeinrichtung 1983 von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als privatrechtliche Stiftung gegründet werden musste, errichtete der Bundesrat ein Jahr später den Sicherheitsfonds in Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung.

Als Vorsorgeeinrichtung ist die Auffangeinrichtung verpflichtet:

- Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen;
- Arbeitgeber auf eigenes Begehren anzuschliessen;
- Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen;
- für Arbeitgeber, die noch nicht an einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, und
- unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslose gegen die Risiken Tod und Invalidität zu versichern.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Zürich. Sie ist zuständig für Grundsatz- und Koordinationsfragen. Für den Verkehr zwischen den angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherten sind sechs Zweigstellen zuständig.

Der Sicherheitsfonds

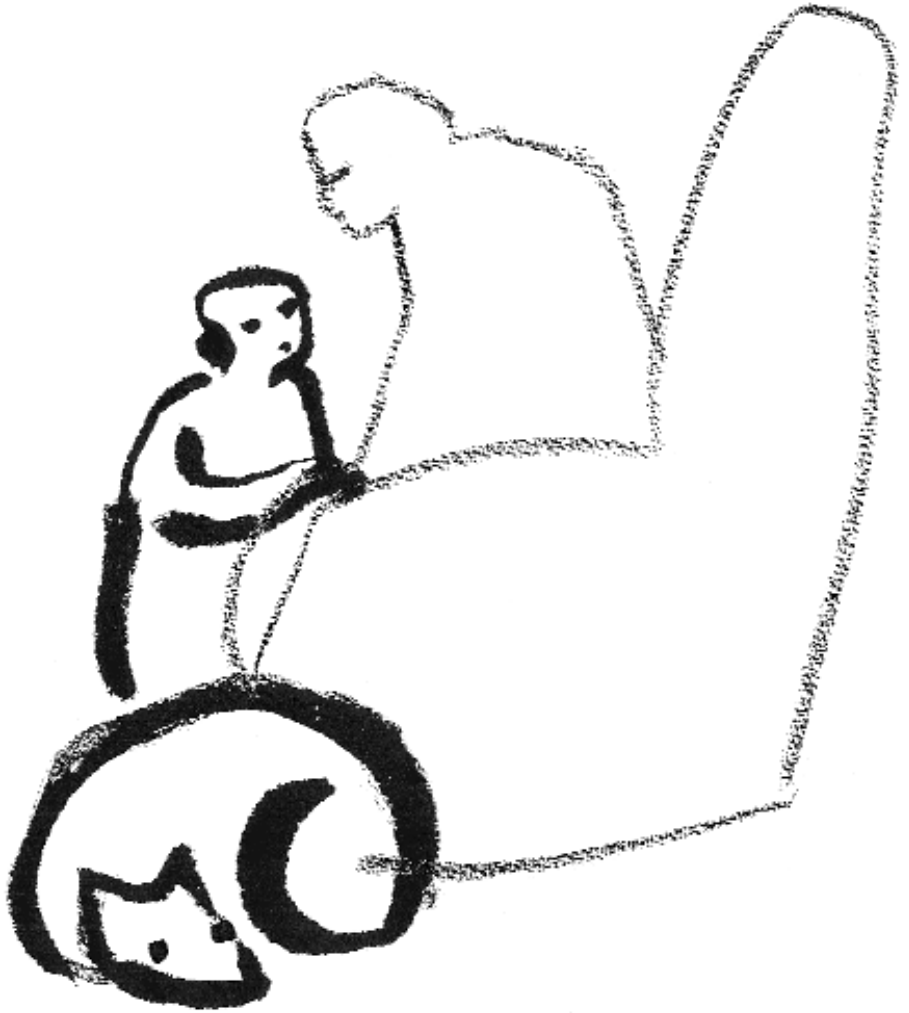
- richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;
- stellt die gesetzlichen Leistungen zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen sicher;
- stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementari-

schen Leistungen zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 anwendbar ist;

- übernimmt gewisse Kosten der Auffangeinrichtung;
- führt ein Verzeichnis der dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und
- führt und verwaltet ein Register der vergessenen Guthaben, Freizügigkeitskonten und -policen.

Dem Sicherheitsfonds kommt die Funktion einer Behörde zu. Verwaltung und Vertretung wurden einer Geschäftsstelle in Bern übertragen.





## Anhang: Abkürzungen, Literaturhinweise

## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV1	Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträger an
ED I	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZL	Familienzulagen
IDA FiSo	Interdepartementale Arbeitsgruppe betreffend «Finanzierungs-
sper-	spektiven der Sozialversicherungen»
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
UV	Unfallversicherung
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln
der	beruflichen Vorsorge
ZGB	Zivilgesetzbuch

## Literaturhinweise

Für Interessierte sind nachstehend die gesetzlichen Grundlagen sowie einige weitere Publikationen aufgeführt:

### Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung, Art 34quater und Art. 11 der Übergangsbestimmungen, Obligationenrecht (OR; Arbeitsvertragsrecht)

Zivilgesetzbuch (ZGB; Stiftungsrecht)

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 (BVG), BVG komplett, Sammelbroschüre, SR831.40

Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Inkraftsetzung und Einführung, SR831.401

Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV), SR831.411

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), SR831.42

Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV), SR831.425

Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung, SR831.426.3

Verordnung vom 22. Juni 1988 über den Sicherheitsfonds BVG (SFV 1), SR831.432.1

Reglement vom 17. Mai 1985 über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG, SR831.432.2

Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG, SR831.432.3

Beitrags- und Leistungsreglement vom 23. Juni 1986 der Stiftung Sicherheitsfonds BVG, SR831.432.4

Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge, SR831.434

Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1) vom 29. Juni 1983, SR831.435.1

Verordnung vom 17. Oktober 1984 über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (VGBV), SR831.435.2  
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984, SR831.441.1  
Verordnung vom 17. Februar 1988 über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung, SR831.447  
Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 13. November 1985, SR831.461.3  
Verordnung vom 7. Dezember 1987 über die Ausnahmen von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge und über die Auskunftspflicht der AHV/IV-Organen (VSABV), SR831.462.2

*Diese Unterlagen können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern, bestellt werden:*

E-Mail Adresse: [verkauf.gesetze@edmz.admin.ch](mailto:verkauf.gesetze@edmz.admin.ch)

Internet <http://www.admin.ch/edmz>

### **Amtliche Publikationen**

Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 1987, 1992, 1994 und 1996, Bundesamt für Statistik, 2010 Neuchâtel

Soziale Sicherheit, Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung, 3003 Bern, 6 Ausgaben jährlich

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo 1), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen (IDA FiSo 2), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, Publikationsorgan der Konferenz der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden, Bern, 6 Ausgaben jährlich.

Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, Bundesamt für Sozialversicherung,  
3003 Bern, jährlich

Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz, Bundesamt für Privat-  
versicherungswesen, 3003 Bern, jährlich

### Weitere Quellen

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 19.., Schweizerische Nationalbank,  
8022 Zürich, jährlich

Personalvorsorge und BVG, Gesamtdarstellung der rechtlichen, betriebswirt-  
schaftlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen der beruf-  
lichen Vorsorge in der Schweiz, Carl Helbling, Schriftenreihe der Treu-  
hand-Kammer, Verlag Paul Haupt Bern

Schweizer Personalvorsorge, VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversi-  
cherung AG, Luzern, monatlich

Mitteilungen der Schweizerischen Aktuarvereinigung, Bern, 2 Ausgaben  
jährlich

Sonstige Fachbücher

*Weitere Daten zur beruflichen Vorsorge können der Publikation «Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 1996» entnommen werden. Zusätzliche, nicht veröffentlichte Detailauswertungen werden zudem interessierten Personen auf Anfrage abgegeben.*